



13.12.2024

---

# **Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildelebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) vom 1. Feb 2025**

---

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	4
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
5	Änderung anderer Erlasse.....	35
6	Auswirkungen .....	39
6.1	Auswirkungen auf den Bund .....	39
6.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	39
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	40
6.4	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen.....	40

## 1 Ausgangslage

---

Das «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» [Jagdgesetz (JSG), SR 922.0] regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren.

Die Wolfspopulation in der Schweiz nahm in den letzten Jahren exponentiell zu. Parallel dazu stiegen auch die Nutztierschäden. Aufgrund der weiteren Zunahme der Wolfspopulation und der sich verschärfenden Konflikte nahm die Kommission für Umwelt, Raumplanung Energie und Kommunikation des Ständerates (UREK-SR) im Oktober 2021 einen zweiten Anlauf und reichte eine parlamentarische Initiative 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» ein. In der Folge erarbeitete sie einen Revisionsentwurf des Jagdgesetzes (BBL 2022 1925). In diesem neuen Anlauf fokussierte das Parlament bewusst auf einzelne Themen. Im Wesentlichen führte das Parlament die proaktive Regulierung der Wolfsbestände ein und übergab den Kantonen beim Herdenschutz mehr Kompetenzen. In die erarbeitete Vorlage wurden zudem die Anliegen der Standesinitiative des Kantons Thurgau 15.300 zur Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen integriert.

Diese revidierte Gesetzesvorlage wurde vom Parlament am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Die Referendumsfrist endete am 11. April 2023, ohne dass die notwendige Anzahl Unterschriften für ein Referendum erreicht wurde.

Bei der Einreichung der Pa. Iv. 21.502 hielten sich 14 Rudel und rund 150 Wölfe in der Schweiz auf. Aktuell sind in der Schweiz rund 35 Rudel und über 300 Wölfe nachgewiesen.

Um das revidierte Jagdgesetz umzusetzen, hat der Bundesrat am 1. November 2023 einen ersten Teil des Jagdgesetzes in Kraft gesetzt und die Jagdverordnung per 1. Dezember 2023 mit Bestimmungen zur proaktiven Regulierung von Wolfsrudeln konkretisiert. Diese Bestimmungen gelten befristet bis 31. Januar 2025.

Auch mit dem revidierten Jagdgesetz bleibt der Wolf eine geschützte Art. Seine Regulierung erfolgt in erster Linie über die teilweise Entnahme von geborenen Jungtieren des aktuellen Jahres. Die Regulierung muss erforderlich sein, unter anderem um das Eintreten von Schäden trotz vorgängig ergriffener, zumutbarer Herdenschutzmassnahmen zu verhindern. In besonderen Fällen können die Kantone ganze Rudel entfernen; das Rudel muss ein nachweislich unerwünschtes Verhalten zeigen. Die Entnahme ganzer Rudel ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass die minimale Anzahl Wolfsrudel in einer gegebenen Region überschritten ist. Dazu teilt die Jagdverordnung die Schweiz in fünf Regionen ein. In grossen Regionen müssen mindestens drei Rudel erhalten bleiben; in kleinen Regionen sind es zwei Rudel.

Die Kantone legen beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen fest, welche und wie viele Rudel sie letztlich regulieren möchten und stellen einen entsprechenden Antrag an das Bundesamt für Umwelt BAFU. Dieses achtet bei seiner Beurteilung der Regulierungsgesuche der Kantone, dass der Mindestbestand an Rudeln in den Regionen nicht unterschritten wird. Scheue Rudel, welche kein unerwünschtes Verhalten zeigen (z.B. Gefährdung für den Menschen), können nicht präventiv entnommen werden. Die Regulierung von Wolfsrudeln braucht wie bis anhin die Zustimmung des Bundes.

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann der Wolfsbestand unter gleichzeitiger Schadensminderung in der Schweiz erhalten bleiben.

Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung setzt der Bundesrat sämtliche geänderten Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes vom 16. Dezember 2022 um. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Die Umsetzung der vorliegenden Anträge steht, soweit sie finanzieller Natur sind, unter dem Vorbehalt der laufenden Aufgabenüberprüfung.

## 2 Grundzüge der Vorlage

---

Im Einklang mit dem revidierten Gesetz fokussiert die vorliegende Verordnungsrevision im Wesentlichen auf Anpassungen, die aufgrund des revidierten Gesetzes notwendig sind. Die Vorlage regelt die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen wie folgt:

- Artikel 7a Absätze 1 und 2 JSG: *Proaktive* Bestandsregulierung von Steinbockkolonien und Wolfsrudeln im Herbst und Winter durch die Kantone;
- Artikel 12 Absätze 4 und 4<sup>bis</sup> JSG: *Reaktive* Bestandsregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten;
- Artikel 12 Absätze 2 JSG: Abschüsse einzelner Wölfe, die eine Gefährdung von Menschen darstellen;
- Artikel 12 Absätze 5 - 7 und Artikel 13 Absätze 4 – 5 JSG: Verhütung und Vergütung von Wildschäden, insbesondere Definieren der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren und Biber an Infrastrukturanlagen sowie der Vergütung allfälliger Schäden. Organisation des Herdenschutzes mit Erhöhung der Kompetenz der Kantone und Vereinfachung der administrativen Abläufe;
- Artikel 11a JSG: Bezeichnung von Wildtierkorridoren überregionaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Kantonen und Regelung zum Erhalt von deren Funktionalität inklusive Regelung zum Ausrichten entsprechender Finanzhilfen des Bundes;
- Artikel 11 Absatz 6 JSG: Regelung zum Ausrichten von Finanzhilfen des Bundes zur Lebensraumförderung in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung;
- Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 JSG: Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit bei der Jagd durch die Kantone insbesondere bei der Nachsuche verletzter Wildtiere und bei der Unfallverhütung zwischen Wildtieren und landwirtschaftlichen Zäunen;
- Artikel 14 Absätze 1, 4 und 4<sup>bis</sup> JSG: Schaffen einer Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung mit Wildtieren.

## 3 Verhältnis zum internationalen Recht

---

Zur Regelung von Schutz und jagdlicher Nutzung der freilebenden Säugetiere und Vögel in der Schweiz sind folgende internationalen Konventionen massgebend: Die Berner Konvention (SR 0.455), das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 (SR 0.451.46) zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention), das Abkommen vom 15. August 1996 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, SR 0.451.47) sowie das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, SR 0.453). Die Schweiz hat sämtliche dieser Konventionen ratifiziert. Deren Bestimmungen sind entsprechend für die Schweiz rechtlich verbindlich. Insbesondere gilt es, die Bestimmungen der Berner Konvention betreffend Bestandsregulation von Wolfsrudeln und den für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln und Waffen sowie der Empfehlung der AEWA zum Verbot von bleihaltiger Jagdmunition im nationalen Recht umzusetzen.

**Wolfsregulierung und Berner Konvention:** Der Wolf war bisher in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Am 3. Dezember 2024 hat die Ständige Kommission der Berner Konvention entschieden, dass der Wolf neu in Anhang III verschoben wird und damit zur «geschützten» Art. Die Änderung wird am 7. März 2025 in Kraft treten. Die Vertragsstaaten sind nach Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet, geeignete gesetzgeberische und ver-

waltungsorganisatorische Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten Arten sicherzustellen. Die Berner Konvention verlangt in Artikel 7 Absatz 2 weiter, dass jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt wird, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Das BAFU prüft im Rahmen seiner Zustimmung zu den Regulierungsgesuchen der Kantone jeweils auch, ob die Bestimmungen korrekt angewendet werden und die Berner Konvention eingehalten wird.

#### **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

---

##### **Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere**

Artikel 1a beauftragt die Kantone dafür zu sorgen, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden bei der Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, Unterstützung bei der zeit- und fachgerechten Nachsuche erhalten. Die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd verletzt wurden, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 JSG, während sich die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, aus Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) herleitet. Unter dem Begriff der «zeit- und fachgerechten Nachsuche» wird das Suchen und allenfalls Nottöten verletzter Wildtiere durch ein Nachsuchegespann (bestehend aus einem geprüften und für den entsprechenden Einsatz geeigneten Jagdhund und seinem jagdberechtigten und waffentragenden Hundeführer) nach den Regeln der jagdlichen Praxis verstanden. Die wenigsten Jäger sind jedoch in der Lage, eine solche Nachsuche selber durchzuführen, da sie über keinen entsprechend ausgebildeten und geprüften Jagdhund verfügen. Für Polizeibehörden stellt sich dieselbe Herausforderung bei Wildtieren, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden. Mit Artikel 1a wird gewährleistet, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung kann z.B. eine «Nachsuche-Organisation» mit einer Meldezentrale sein, welche die geeigneten Nachsuchegespanne zeitgerecht anbietet und zuweisen kann. Es ist den Kantonen freigestellt, eine solche Zentrale selber oder zusammen mit Nachbarkantonen zu betreiben, oder eine Kooperation mit den kantonalen Jagd- oder Jagdhundverbänden oder den kantonalen Jagdpachtgesellschaften einzugehen.

Da verletzte Wildtiere keine Kantonsgrenzen kennen, wird den Kantonen empfohlen, im kantonalen Recht dafür zu sorgen, dass Nachsuchen nicht unnötig durch administrative Grenzen behindert oder gar verunmöglicht werden. Insbesondere soll dem Nachsucheführer in Kantonen mit dem Revierjagdsystem das Weiterführen einer begonnenen Nachsuche in einem benachbarten Jagdrevier – nach Meldung an das betroffene Jagdrevier – ebenso erlaubt sein, wie das allfällige Erlegen des verletzten Tieres.

## Art. 1b Fachkunde zum Töten von Wildtieren

Der neue Artikel 1b dient der Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd und bestimmt die Anforderungen an Personen, welche freilebende Wildtiere töten.

**Absatz 1:** Das Töten von Wirbeltieren ist nur fachkundigen Personen gestattet (Art. 177 Tierschutzverordnung [TSchV, SR 455.1]). Absatz 1 stellt explizit klar, dass dies auch für das Erlegen freilebender Wildtiere im Rahmen der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Abschüssen gilt.

**Absatz 2:** Wildhüter und Jäger gelten als fachkundige Personen gemäss dem Tierschutzrecht, sobald sie anlässlich einer kantonalen Prüfung ihre spezifischen Kenntnisse bewiesen haben. Als fachkundig gelten ebenso Personen, die eine vom Kanton als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben. Zusätzlich zur Prüfung ist auch die regelmässige Praxis erforderlich (vgl. Art. 177 Abs. 1<sup>bis</sup> TSchV). Die Kantone können festlegen, unter welchen Bedingungen ein fachkundiger Jäger oder Wildhüter seine erlangte Fachkunde aufgrund fehlender Praxis wieder verliert.

## Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 4, Bst. m, n und o

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1 wird angepasst, Ziffer 4 wird aufgehoben. Zudem wird der Absatz um die Buchstaben m, n und o ergänzt.

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1:** Die minimale Lauflänge von Feuerwaffen wird auf 40 cm reduziert, damit auch Waffen mit aufgeschraubtem Schalldämpfer noch fähig sind.

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4:** Der Schalldämpfer wird aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagd gestrichen. Der Grund dafür liegt im Schutz des Gehörs von Menschen und Jagdhunden. Ein zusätzlicher Vorteil liegt darin, dass der Schalldämpfer die Präzision beim Schiessen verbessert. Die verbesserte Treffsicherheit kommt wiederum dem Tierschutz auf der Jagd zu Gute. Zu beachten ist, dass mit dem Schalldämpfer nur der Mündungsknall auf gesundheitlich unbedenkliche Stärken abgedämpft werden kann, weiterhin deutlich hörbar bleibt jedoch der Überschallknall des fliegenden Geschosses. Deshalb kann der schalldämpfte Schuss von den Aufsichtsorganen weiterhin vernommen werden. Um der lautlosen Jagd und damit der Wilderei entgegenzuwirken, wird neu die Verwendung von Unterschallmunition auf der Jagd verboten (s. Art. 2 Abs. 1 Bst. m). Mit der Zulassung von Schalldämpfern für die Jagd zieht die Schweiz mit den Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Österreich gleich. Diese jagdrechtliche Zulassung des Schalldämpfers ändert nichts daran, dass der Schalldämpfer in der Schweiz nach wie vor als verbotenes Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. d Waffengesetz (WG, SR 514.54) gilt. Der Erwerb, der Besitz oder die Herstellung eines Schalldämpfers bedarf einer polizeirechtlichen Bewilligung nach Art. 5 Abs. 6 Waffengesetz. Im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens kann die Jagdberechtigung als Bedürfnisnachweis gelten. Dabei wird die Bewilligung zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers von den Polizeibehörden persönlich (*ad personam*) und auf ein bestimmtes Gerät (Gerätenummer) ausgestellt. Kantone, die für das Verwenden von Schalldämpfern auf der Jagd keinen Bedarf haben, können diesen Waffenzubehör im kantonalen Jagdrecht verbieten (Art. 2 Abs. 3 JSV).

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m** verbietet neu die jagdliche Verwendung von Kugel- und Schrotmunition, deren Projektile mit Unterschallgeschwindigkeit fliegen (Sub-Sonic-Munition: Munition, deren Projektile beim Austritt aus der Laufmündung unterhalb der Schallgeschwindigkeit bleiben und dadurch keinen Überschallknall erzeugen). Der Grund dafür liegt in der Verhütung von Wilderei, da bei der neu zugelassenen Verwendung von Schalldämpfern (s. oben) in Kombination mit Sub-Sonic-Munition ein lautloses Erlegen von Wildtieren möglich würde.

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n** verbietet neu die jagdliche Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition ab Kaliber 6 mm. Das Verbot soll dazu beitragen, den Eintrag von Blei in die Umwelt zu verringern, indem zukünftig bei der Jagd auf Paarhufer nur noch bleifreie Büchsenmunition zugelassen wird. Dadurch lässt sich verhindern, dass der Aufbruch dieser Tiere, der gemäss der guten jagdlichen Praxis im Gelände deponiert werden darf, mit Bleipartikeln belastet ist. Damit wird die Gefahr einer Bleivergiftung bei Steinadlern, Bartgeiern oder anderen Greifvögeln, die von diesen Aufbrüchen fressen, verringert. Die Vermeidung bleihaltiger Rückstände im Wildbret kommt ebenso der menschlichen Gesundheit zugute. Das Verbot wird mit einer Übergangsfrist von 4 Jahren per 1.1.2030 in Kraft treten (vgl. Übergangsbestimmung in Ziffer IV).

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o** regelt neu das Verbot zur Verwendung von «zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen». Zu den zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen zählen die Drohnen, die sowohl mit konventioneller Optik als auch mit Wärmebildtechnik ausgerüstet und dabei zum Auffinden von Wildtieren oder Treiben von Wildtieren aus der Luft verwendet werden können. Bei unsachgemässer Verwendung können sie eine erhebliche Störungsquelle für Wildtiere darstellen, weshalb deren Verwendung für die Jagd allgemein verboten wird. Deren Einsatz zur Rehkitzrettung bleibt möglich, wobei dieser Einsatz durch fachkundige Personen durch die Kantone zu regeln ist.

## Art. 2a Einsatz von Jagdhunden

Der Artikel definiert neu den Zweck des Einsatzes von Jagdhunden auf der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Massnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Einsatzzweck von Jagdhunden «vor dem Schuss» und «nach dem Schuss».

*Einsatz von Jagdhunden «vor dem Schuss»:* Darunter ist das Aufsuchen von gesunden Wildtieren zu verstehen, welches der Jagdhund nach dem Finden entweder anzeigt oder aufstößt und allenfalls auch verfolgt. Dabei muss sich der Jagdhund entsprechend seiner spezifischen Aufgabe im Lebensraum der Wildtiere frei und sich selbstständig, d.h. unabhängig vom Halter, bewegen können. Hat der Jagdhund Wild gefunden, so muss er dieses seiner Aufgabe entsprechend anzeigen, z.B. durch festes Vorstehen oder durch anhaltendes Verbellen (Standlaut), oder aber das Wildtier zum Verlassen des Aufenthaltsortes bringen (Aufstößern). Jagdhunde, die dem aufgestöberten Wildtier (Schalenwild, Raubwild, Hase) folgen, sollen dies unter Laut geben (bellen) tun. Dieses Lautgeben des jagenden Hundes ist für den Tierschutz von zentraler Bedeutung, weil das Wild den lauen Hund jederzeit orten und sich diesem entziehen kann. *Einsatz von Jagdhunden «nach dem Schuss»:* Darunter sind das Suchen und Zurückbringen von erlegten kleineren Wildtieren (Apportieren) oder das Nachsuchen von grösseren verletzten Wildtieren zu verstehen. Diesem Einsatz kommt aus Sicht des Tierschutzes grosse Bedeutung zu. Dabei gilt es, das verletzte Tier schnellstmöglich zu finden, um dessen Leiden zu verkürzen. Die Suche von verletzten Wildtieren verläuft aufgrund deren Körpergrösse und Lebensweise unterschiedlich: Kleinere oder fliegende Wildtiere (z.B. Enten, Hasen) sucht der Jagdhund frei, und beim Finden greift er das Tier und bringt dieses dem Jäger zurück (Apportieren). Falls ein Wildtier noch nicht verendet ist, bringen gewisse Hunde das verletzte Beutetier lebend, wonach der Jäger das Tier nottöten muss, andere Hunde aber töten das verletzte Tier und bringen es dann zum Jäger. In jedem Fall stellt dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tieres sicher. Grössere Wildtiere (z.B. Reh, Gämse) sucht der Wildhüter oder Jäger, indem er den Jagdhund am langen Riemen auf der Spur des verletzten oder möglicherweise verletzten Tieres führt. Oft wird dabei das bereits verendete Tier gefunden. Im Rahmen der Suche verletzter Wildtiere ist es durchaus möglich, dass sich ein solches Tier (z.B. ein Reh mit einem gebrochenen Bein) vor dem suchenden Hund wegbewegt und nicht – wie gemäss Artikel 2 Absatz 2 grundsätzlich erforderlich - mit einem Fangschuss notgetötet werden kann. In diesem Fall ist oft die einzige Möglichkeit, dass der Hundeführer den Hund von der Leine befreit (schnallt). Der Hund wird das in seiner Bewegungsfähigkeit gehemmte Tier einholen und entweder laut stellen (Standlaut), so dass der Hundeführer das Tier mit einem Fangschuss

erlegen kann, oder kleinere Tiere auch greifen und töten. In solchen Fällen stellt der Einsatz des Jagdhunds die einzige und schnellste Möglichkeit dar, um bei verletzten Wildtieren das Leiden zu verkürzen. Ein solcher Einsatz des Jagdhundes am verletzten Tier ist unabdingbar, und er entspricht einer Notwendigkeit aus Gründen des Tierschutzes.

### Art. 3<sup>ter</sup> Nachtjagdverbot

Der Artikel verbietet die Jagd im Wald in der Nacht, um Störungen der Wildtiere zu vermindern. Viele heimische Wildarten sind ursprünglich tag- und dämmerungsaktive Tiere, die jedoch durch intensive Landnutzung, menschliche Freizeitaktivitäten sowie die Jagd zunehmend nachtaktiv wurden. Dadurch verlagert sich auch die Nahrungsaufnahme in die Nachtstunden. Ein Nachtjagdverbot hilft dabei, diese Tiere weniger zu stören und gibt ihnen die Möglichkeit, auf offenen Flächen innerhalb des Waldes zu äsen.

Absatz 1 beinhaltet das Verbot für die Ausübung der Jagd im Wald während der Nacht. Davon ausgenommen ist die Passjagd auf jagdbare Raubtiere im Winter. Darunter fällt insbesondere die Jagd auf Fuchs, Dachs, Marder sowie nicht einheimische Arten wie den Waschbären. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

In Absatz 2 erhalten die Kantone die Möglichkeit, zur Verhütung von Wildschaden Ausnahmen vom Nachtjagdverbot zu erlauben. Mit so einer Ausnahme sind gezielte Abschüsse von Wildschweinen oder anderen Paarhufern zur Schadenverhütung am Wald oder an landwirtschaftlichen Kulturen möglich.

### Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

Mit dem ergänzten Einleitungssatz von **Absatz 1** wird klargestellt, dass die Bestimmung nur für die *reaktive* Regulierung (d.h. gem. Art. 12 Abs. 4 JSG) Anwendung findet. Die *proaktive* Regulierung (d.h. gem. Art. 7a) wird in den Artikeln 4a und 4b umgesetzt.

**Absatz 1 Bst. a und b** werden aufgehoben. Die rechtliche Grundlage der Buchstaben a und b befindet sich in Artikel 7 Absatz 2 JSG. Dieser wurde jedoch mit Entscheid der Bundesversammlung vom 16. Dezember 2022 aufgehoben. Wegen Wegfalls der rechtlichen Grundlage sind die Buchstaben a und b ebenfalls aufzuheben.

**Absatz 4** wird aufgehoben. Die Steinbockregulierung ist neu in Artikel 4a geregelt. Entsprechend wird die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (VRS, SR 922.27) ebenfalls aufgehoben (siehe hierzu unten Änderung sonstigen Rechts, Ziffer V).

### Art. 4<sup>bis</sup>

Der bisherige Artikel 4<sup>bis</sup> zur «Regulierung von Wölfen» wird aufgehoben und in Artikel 4b neu geregelt.

### Art. 4<sup>ter</sup>

Aufgrund der neuen Nummerierung wird Artikel 4<sup>ter</sup> aufgehoben und der Inhalt in Artikel 4e verschoben.

### Art. 4a Regulierung von Steinböcken

Die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) wird aufgehoben und durch Artikel 4a ersetzt. Die inhaltlichen Bestimmungen dieses Artikels sind stark

an die bisherige VRS angelehnt. Wie bisher dient die jagdliche Regulierung der Bestände des geschützten Steinbocks dem Zweck, Schäden vorausblickend (d.h. proaktiv) zu verhüten, bevor diese eingetreten sind. Verzichtet wird im Sinne einer administrativen Vereinfachung auf die detaillierte Berichterstattung der Kantone zu den Steinbockbeständen gemäss dem 1. Abschnitt der VRS. Es erfolgt nur noch eine einfache Meldung im Rahmen der eidgenössischen Jagdstatistik (Art. 16 JSV).

**Absatz 1:** Steinböcke leben in räumlich oftmals klar abgrenzbaren Beständen (Steinbockkolonien), die unter sich kaum Austausch haben. Aus diesem Grund bezieht sich eine allfällige Bestandsregulierung stets auf klar abgrenzbare Kolonien. Die Regulierung der einzelnen Steinbockkolonien mittels Abschüssen bedarf nach Artikel 7a Absatz 1 JSG der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Entsprechend müssen die Kantone die Regulierung der Steinbockkolonien nun verfügen. Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe sind kantonale Sammelverfügungen für sämtliche Steinbockkolonien eines Kantons für bis zu vier Jahre möglich (vgl. Abs. 5).

**Absatz 2:** Die Kantone stellen den Antrag zur Regulierung ihrer Steinbockkolonien ans BAFU. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**Buchstabe a:** Angabe zum Bestand jeder Kolonie, aufgeteilt auf die Geschlechts- und Alterskategorien an Steinwild. Damit wird sichergestellt, dass die Datenreihen für sämtliche Kolonien vergleichbar bleiben, was das Erstellen einer nahtlosen Zeitreihe der Daten pro Kolonie ermöglicht.

**Buchstabe b** verpflichtet die Kantone, die vorgesehene Bestandsregulierung in ihrem Antrag zu begründen. Als Begründung kommen wie bisher sowohl potentielle Schäden am Lebensraum (d.h. am Wald oder an Landwirtschaftsflächen) als auch potentielle Konkurrenz mit anderen Wildtierarten oder Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie in Frage.

**Buchstaben c und d:** Die Kantone geben neben der Art des geplanten Eingriffs auch den Zielbestand pro Kolonie an. Diese Angaben ermöglichen es dem BAFU im Hinblick auf die Zustimmung, die für bis zu vier Jahre erteilt wird, zu prüfen, ob mit der beabsichtigten Regulierung das Gedeihen der Kolonie optimiert und gleichzeitig Schäden minimiert werden können.

**Absatz 3:** Die Regulierung darf den natürlichen Aufbau eines Steinbockbestands (Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau) nicht gefährden. Die Kantone sind insbesondere verpflichtet, Abschüsse so zu planen, dass nicht zu viele männliche Tiere erlegt werden und dass innerhalb der männlichen Tiere genügend ältere Böcke leben, die den meisten Nachwuchs zeugen. Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der erlegten Tiere weiblichen Geschlechtes sein müssen, wird erreicht, dass grundsätzlich eine Regulierung, d.h. eine anzahlmässige Anpassung des Bestands an das vorgegebene Ziel, erreicht werden kann. Wenn eine stärkere Senkung des Bestands erreicht werden soll, muss der Kanton den Anteil an weiblichen Tieren im Abschuss auf über 50 Prozent erhöhen. Ausnahmsweise kann in einem Jahr der Anteil erlegter Böcke über 50 Prozent liegen (z.B. bei einem zugunsten der Böcke verschobenen Geschlechterverhältnis). Der Anteil von 50 Prozent weiblicher Tiere muss über die Bewilligungsperiode von maximal vier Jahren eingehalten sein. Jährliche Korrekturen in den Abschussvorgaben sind möglich und auch notwendig. Insbesondere sind die Kantone aufgefordert, beim Eintreten von Naturereignissen in den Steinbock-Kolonien (z.B. Wintersterben oder Seuchenzüge) die beantragten Abschüsse innerhalb des bewilligten Zeitraums entsprechend zu senken oder auszusetzen.

**Absatz 4:** Die Kantone sind wie bisher verpflichtet, die Bestanderhebung und die Regulierung der Steinbockkolonien interkantonal zu koordinieren. Eine internationale Koordination bei grenzüberschreitenden Steinbockkolonien ist ebenfalls anzustreben.

**Absatz 5:** Neu kann das BAFU die Zustimmung zur kantonalen Regulierungsplanung für bis zu maximal vier Jahre erteilen. Diese Vierjahresperiode wird nach Möglichkeit mit der Periode der Programmvereinbarungen im Umweltbereich abgestimmt.

**Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten:** Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über die Regulierung von Steinböcken (VRS) erlaubte Abschüsse oder Einfangaktionen in eidgenössischen Banngebieten. Artikel 11 Absatz 5 JSG verbietet die Jagd in den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten. Objektblätter, welche Angaben zur Regulierung von Steinböcken enthalten, werden im Rahmen der nächsten Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) angepasst. Das Verbot des Artikels 11 Absatz 5 JSG gilt auch für diese Objekte; das höherrangige Recht geht somit vor.

#### **Art. 4b Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a JSG**

Artikel 4b regelt die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone gemäss Artikel 7a JSG. Deren Zweck ist, dass die Kantone Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten *vorausblickend* regulieren dürfen und nicht erst *rückblickend*, im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Damit werden die folgenden Ziele verfolgt: Ein angepasster Wolfsbestand in den Regionen, angepasste Rudelgrössen sowie ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren. Mögliche Begründungen für die Regulierung sind: Das Verhindern des Eintretens eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann, der Schutz von Lebensräumen, der Erhalt der Artenvielfalt oder der Erhalt von regional angemessenen Wildbeständen. Nach dem Wortlaut von Artikel 7a JSG darf der Wolfsbestand durch die proaktive Regulierung nicht gefährdet werden, was auch dem Verfassungsauftrag entspricht (Art 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101). Bei dieser Regulierung von Wölfen ist zu berücksichtigen, dass die Wölfe durch ihren Einfluss auf die Lebensraumnutzung der Schalenwildbestände zur Vermeidung übermässiger Schäden etwa an der Waldverjüngung beitragen können. Bei der Interessenabwägung sollen die Kantone diese Effekte berücksichtigen und sie mit anderen Massnahmen abstimmen, namentlich mit Massnahmen gegen den Wildverbiss zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung. Der Zeitraum zur proaktiven Regulierung von Wolfsrudeln beginnt gemäss Artikel 7a JSG am 1. September und dauert bis zum 31. Januar.

Die proaktive Regulierung von Wolfsrudeln durch die Kantone bedarf der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Artikel 7a JSG verlangt explizit, dass die Regulierung *erforderlich* sein muss, um das Eintreten eines Schadens zu verhindern, sofern dies nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen erreicht werden kann. Der Gesetzgeber bringt damit klar zum Ausdruck, dass auch bei der proaktiven Regulierung von Wölfen das vorgängige Ergreifen von zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren oder zur Verhütung einer Gefährdung von Menschen als milderes Mittel vorausgesetzt wird. Der Schaden muss jedoch nicht - wie bei der reaktiven Bestandsregulierung nach dem bisherigen Artikel 12 Absatz 4 Jagdgesetz - bereits eingetreten sein; es ist ausreichend, wenn dessen Eintreten ziemlich sicher zu erwarten ist. Ebenfalls gilt es, generell einen Schaden und nicht mehr einen grossen Schaden zu verhindern. Dies liegt in den Erfahrungen der letzten Jahre begründet, wonach Angriffe und Risse durch Wölfe alleine durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden können.

Gemäss **Absatz 1** erfolgt die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen über Eingriffe bei Wolfsrudeln. Als Wolfsrudel gilt die Einheit bestehend aus beiden Elterntieren, begleitet von ihren Jungtieren des aktuellen Jahres (Welpen) und einzelnen vorjährigen Jungtieren. Ein Elterntier, das von mindestens einem Wolfswelpen begleitet wird, oder mindestens drei zusammen beobachtete Individuen gelten ebenfalls als Rudel. Wolfsrudel weisen meist alljährlich Reproduktion auf, aber auch in Jahren ohne Reproduktion bleiben die Elterntiere und einige vorjährige Jungwölfe zusammen und gelten weiterhin als Rudel.

Die Regulierung eines Wolfsrudels bedarf der vorherigen Zustimmung des BAFU. Dieses analysiert die Grösse des Bestands in der Wolfsregion und prüft die Erforderlichkeit und die Rechtmässigkeit des Eingriffs in das Wolfsrudel. Entsprechend dem Wortlaut des Einleitungssatzes

dieses Absatzes müssen die Kantone die Regulierung eines Wolfsrudels verfügen. Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe können die Kantone die Regulierungsverfügung sämtlicher Rudel für die nächste Regulierungsperiode in einer einzigen kantonalen Sammelverfügungen erlassen.

Der Kanton hat bei der Regulierung eines Rudels die Einhaltung des Tierschutzes zu beachten (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG sowie Muttertierschutz Art. 7 Abs. 5 JSg). Insbesondere sollen keine verwaisten Jungtiere zurückbleiben. Entsprechend sind bei der Entfernung ganzer Rudel oder wenn bei einer Teilregulierung ausnahmsweise ein Elterntier erlegt werden darf, die im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere möglichst vor den Elterntieren zu erlegen, solange die Jungtiere für den Futtererwerb von den Elterntieren abhängig sind, weil sie noch nicht selbstständig jagen können.

**Absatz 2** regelt die inhaltlichen Anforderungen an Gesuche zur Regulierung von Wolfsrudeln, welche die Kantone beim BAFU zu dessen Zustimmung einreichen.

**Buchstabe a:** Die Kantone müssen dem BAFU die Entwicklung des Wolfsbestands im Kanton mitteilen.

Ziffer 1: Erforderlich ist die Angabe der Wolfsrudel und sesshaft lebenden Wolfspaaren. Bei diesen ist in der Regel davon auszugehen, dass sie sich im laufenden Jahr fortpflanzen werden. Einzelwölfe sind schwierig zu erfassen, besonders durchziehende, weshalb in der Regel keine genaue Angabe dazu möglich ist. Bei Wolfsrudeln und Wolfspaaren ist desweiteren deren ungefähres Streifgebiet auf einer Karte aufgrund von Informationen der letzten 12 Monate ab Datum der Gesuchseinreichung anzugeben, wobei der Abgrenzung von benachbarten Rudeln und Paaren besondere Bedeutung zukommt, weil diese Information für die Festlegung des Abschussperimeters nach Art. 4b Abs. 6 von Relevanz ist. Die Karten der Streifgebiete geben auch den Hinweis zur Zugehörigkeit der Wolfsrudel und Wolfspaare zu den fünf Regionen, welche in Anhang 3 bezeichnet sind.

Ziffer 2: Zu jedem Rudel ist aufgrund aktueller Informationen (z.B. Fotos, Videos, DNA, etc.) dessen aktuelle Zusammensetzung anzugeben, insbesondere auch die Anzahl an Jungtieren der letztjährigen - und wenn bereits bekannt - auch der aktuellen Reproduktion.

Ziffer 3: Die Kantone geben für jedes zu regulierende Rudel an, ob seit Ende der letzten proaktiven Regulationsperiode (also 1. Februar des aktuellen Jahres) Wölfe behördlich erlegt oder gewildert wurden, da diese der Abschussquote anzurechnen sind (s. Absatz 5).

**Buchstabe b** bestimmt, dass die Kantone die Regulierung begründen müssen, das heisst, sie müssen darlegen, warum die proaktive Regulierung erforderlich ist. Folgende Begründungen kommen in Frage:

Ziffer 1 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, bei denen die vom Kanton vorgegebenen und als zumutbar erachteten Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10b umgesetzt sind. In der Regel gilt dieses Kriterium als erfüllt, wenn die Betriebe im Sömmungsgebiet grossmehrheitlich über ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept gemäss DZV verfügen und umsetzen. Keine Begründung für die proaktive Regulierung ist hingegen der Schutz von Nutztieren, bei denen keine zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt werden, obschon solche möglich wären.

Ziffer 2 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung von Gefährdungssituationen von Menschen durch Wölfe.

Ziffer 3 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an freilebenden Paarhufern durch den Wolf. Dabei ist das Ziel, dass dem Kanton - als Inhaber des Nutzungsrechts am Wild (Jagdregal) - weiterhin ein regional angemessener Wildbestand zur jagdlichen Nutzung erhalten bleibt und dass dieser Bestand nicht durch Wölfe übermässig stark gesenkt wird. Die Bestimmung sieht jedoch eine Einschränkung vor, die den Willen des Gesetzgebers umsetzt. Eine Regulierung ist dem Kanton nicht gestattet, solange

der Bestand an wildlebenden Paarhufern im Streifgebiet des Rudels so hoch ist, dass die Verbissbelastung der Waldverjüngung den Kanton dazu verpflichtet, sogenannte Wald-Wild-Konzepte nach Artikel 31 der Waldverordnung zu ergreifen. Zur Entlastung der Waldverjüngung vor Verbiss durch Paarhufer enthalten diese Konzepte jagdliche Massnahmen zur Reduktion des regionalen Bestandes an Paarhufern. Daraus geht hervor, dass in solchen Fällen der zusätzliche Einfluss des Wolfes auf die Senkung des Bestandes an Paarhufern durchaus erwünscht ist, weshalb kein Grund zur proaktiven Regulierung des Wolfsbestandes besteht.

**Buchstabe c:** Wölfe sind sehr mobile Tiere mit weiten Streifgebieten, weshalb sich die Territorien von Wolfsrudeln oder Wolfspaaren oftmals über kantonale Grenzen hinaus erstrecken. Aus diesem Grund sollen sich die Kantone innerhalb einer Region nach Anhang 3 vorgängig absprechen, sowohl bezüglich Wolfsbestand als auch bezüglich geplanter Regulierungsmassnahmen (s. dazu Absatz 7).

**Absatz 3** regelt die Vorgaben, die anlässlich der proaktiven Regulierung einzuhalten sind. Diese Vorgaben stellen sicher, dass der Wolfsbestand durch die proaktive Regulierung nicht gefährdet wird (gemäss Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101 sowie Art. 1 Abs. 1, Art. 2, sowie Art. 7a JSG). Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Teilregulierung (Buchstabe a), welche die Entfernung der in diesem Jahr geborenen Jungtiere zulässt, und der Rudelentnahme (Buchstabe b), welche der Entnahme sämtlicher Tiere eines Rudels gilt.

**Buchstabe a:** Die Teilregulierung erlaubt die Entnahme eines gewissen Anteils der im Jahr der proaktiven Regulierung geborenen Jungtiere pro Rudel. Somit sind sowohl die beiden Elterntiere als auch die Subadulten, die sich noch im Rudel befinden, von der Teilregulierung nicht betroffen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in den Kantonen zeigen, dass besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh von Einzelwölfen oder noch jagdunerfahrenen Jungwölfen ausgeht, deren Eltern erlegt wurden. Dies ist auch der Grund, weshalb die Teilregulierung über die Jungtiere erfolgt, die im Jahr der Regulierung geboren wurden. Durch die Teilregulierung wird die Entwicklung des Wolfbestandes und dadurch auch die Entwicklung der Nutztierschäden insgesamt und auch im Territorium des Rudels gebremst, aber nicht verhindert. Durch diese Abschüsse der Jungtiere sollen die Elterntiere lernen, den Menschen oder Nutztierherden zu meiden; ein Verhalten, das sie an ihre verbleibenden Jungtiere weitergeben. Die Teilregulierung bei Wolfsrudeln strebt an, bei ihnen einen Lerneffekt zu erzielen und sie scheuer zu machen. Sie setzt die Erfüllung der Kriterien von Art. 7a Abs. 2 voraus, ist aber vom Mindestbestand in einer Region nach Anhang 3 unabhängig.

Ziffer 1: Bei Vorkommen von erst einem Rudel pro Region dürfen maximal die Hälfte der diesjährigen Jungwölfe (Welpen) des Rudels erlegt werden.

Ziffer 2: Bei mehreren Rudeln pro Region gemäss Anhang 3 beträgt die Abschussquote pro Rudel maximal Zweidrittel der diesjährigen Jungwölfe (Welpen).

Ziffer 3: Ein Elterntier darf ausnahmsweise geschossen werden, wenn es ein unerwünschtes Verhalten im Sinne von Absatz 4 zeigt. Der Abschuss des Elterntiers ist der Gesamtquote (1/2 oder 2/3) anzurechnen. Die Entfernung eines Elterntiers, das ein unerwünschtes Verhalten zeigt, kommt dann zur Anwendung, wenn der Mindestbestand an Wolfsrudeln in der betroffenen Region nach Anhang 3 noch nicht erreicht ist und eine vollständige Rudelentnahme daher rechtlich nicht erlaubt ist.

Ziffer 4: Die Vorgaben von Ziffer 4 dienen dazu, dass mit den gezielten Abschüssen der Jungtiere ein Lerneffekt erzielt wird und die Wölfe des Rudels scheu werden und bleiben. Um diesen gewünschten Lerneffekt bei den verbleibenden Wölfen zu erzielen, sind die Abschüsse aus dem Rudelverband und soweit möglich in Situationen vorzunehmen, in denen sich auch ein Lerneffekt einstellen kann. Indem die Abschüsse im Sinne dieser Vorgaben (z.B. in der Nähe von geschützten Nutztierherden oder Siedlungen) durchführt werden, lernen die Wölfe,

diese Orte und Umstände zu meiden, sie bleiben ihnen zukünftig möglichst fern. Kein Lerneffekt stellt sich hingegen bei Abschüssen auf Rendez-vous Plätzen der Wölfe ein, weshalb Abschüsse hier zu vermeiden sind.

**Buchstabe b:** Im Gegensatz zur Teilregulierung (Bst. a) ist die Entfernung eines ganzen Rudels nach Buchstabe b erst zulässig, wenn das Rudel ein unerwünschtes Verhalten nach Absatz 4 gezeigt hat und in einer Region nach Anhang 3 der Mindestbestand überschritten ist. Ein unerwünschtes Verhalten wird von den Elterntieren ausgeübt und an die Jungtiere weitergegeben. Durch die Entfernung solcher Rudel soll verhindert werden, dass sich derartiges Verhalten in der Wolfspopulation etabliert.

Da der Wolf eine geschützte Art bleibt, unterliegt die Entfernung ganzer Rudel strengeren Voraussetzungen als eine Teilregulierung von Jungtieren nach den Buchstaben a. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) Wurde bisher vom Kanton keine Entfernung des Rudels beantragt oder wurde ein Rudel während einer Regulierungsperiode nicht reguliert, wird das unerwünschte Verhalten der vergangenen 12 Monaten ab Datum der Gesuchseinreichung beurteilt. b) Wurde dem Kanton in der letztjährigen Regulierungsperiode seitens BAFU die Zustimmung für die Entfernung des Rudels erteilt, wurde damit bereits ein unerwünschtes Verhalten bestätigt, so dass in der aktuellen Regulierungsperiode eine Entfernung des Rudels möglich ist, wenn ein weiterer Riss in geschützter Situation erfolgt. Das Rudel zeigt unter diesen Umständen weiterhin ein unerwünschtes Verhalten. Wurde hingegen beispielsweise in der letzten Periode ein unerwünschtes Verhalten festgestellt und ist seit dem 1. Februar kein Riss mehr in geschützter Situation erfolgt, so ist das Rudel nicht mehr auffällig und zeigt damit kein unerwünschtes Verhalten mehr. Entsprechend darf es nicht mehr entfernt werden.

Insgesamt dürfen die Rudelentnahmen nach Buchstabe b nicht dazu führen, dass der Mindestbestand in einer Region nach Anhang 3 unterschritten wird. Dieser minimale Wert liegt bei zwei respektive drei Rudeln pro Region. Die Erläuterungen zur Herleitung der minimalen Anzahl Rudel sind bei Anhang 3 zu finden. Bei der Beurteilung der kantonalen Regulierungsgesuche wendet das BAFU auch innerhalb einer Region das Prinzip der guten Verteilung an. Bei einer Regulierung nach Buchstabe b dürfen auch solche Rudel vollständig entfernt werden, welche sich im aktuellen Jahr nicht fortpflanzen.

Diese Vorgaben tragen der exponentiellen Zunahme der Wolfspopulation in der Schweiz Rechnung. Mit ihnen kann der Wolfsbestand unter gleichzeitiger Schadensminderung in der Schweiz erhalten bleiben.

**Absatz 4** definiert in nicht abschliessender Weise das unerwünschte Verhalten eines Rudels.

**Buchstabe a:** Ein unerwünschtes Verhalten liegt vor, wenn die Tiere eines Rudels gelernt haben, fachgerecht eingesetzte Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a bis d zu überwinden und in der Folge Nutztiere in geschützten Situationen getötet haben. Um dies festzustellen, müssen die Angriffe wiederholt (mindestens zweimal) eingetreten sein. Bei einem einmaligen Ereignis ist nicht festzustellen, ob sich dieses Rudel das Verhalten zur Angewohnheit gemacht hat. Reissen Wölfe Nutztiere auf ungeschützten Weiden ist dies artgerechtes und im rechtlichen Sinn kein unerwünschtes Verhalten, da in diesem Fall keine Herdenschutzmassnahmen umgangen werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Verhalten als unerwünscht anzusehen ist, sind auch etwaigen Regulierung des Vorjahres und deren Erfolg respektive Nichterfolg zu berücksichtigen. Beispielsweise bedeutet dies, dass wenn das Verhalten eines Rudels bereits im Vorjahr aufgrund wiederholter Nutztierrisse in geschützter Situation als unerwünscht eingestuft wurde und im Folgejahr wieder ein Schaden in geschützter Situation auftritt, das Verhalten des Rudels weiterhin als unerwünscht eingestuft werden kann.

**Buchstabe b:** Das wiederholte Angreifen von Tieren der Rinder- oder Pferdegattung und wenn diese dabei getötet oder schwer verletzt werden, stellt ein unerwünschtes Verhalten

dar. Es soll dadurch vermieden werden, dass sich Wölfe auf das Reissen von grossen Nutztieren spezialisieren und dieses Verhalten an ihre Jungtiere weitergeben. Für diese Tiergattungen sind abgesehen von der gemeinsamen Haltung von Muttertier und Jungtier auf Abkalbe- oder Abfohlweiden keine weiteren Herdenschutzmassnahmen vorgesehen.

**Buchstabe c:** Ebenfalls als unerwünschtes Verhalten gilt, wenn Tiere eines Rudels landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen, in denen Nutztiere als geschützt gelten (vgl. Art. 10b Abs. 4). Ein solches Verhalten zeugt von fehlender Scheu vor Menschen und von ihnen bewirtschafteten, häufig genutzten Gebäuden.

**Buchstabe d:** Ein unerwünschtes Verhalten liegt auch dann vor, wenn ein Wildtier seine natürliche und angeborene Scheu vor dem Menschen verliert und sich regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt. Auch wenn dieser Verlust an Scheu noch keine konkrete Gefährdung von Menschen darstellt, so ist damit trotzdem eine Grenze überschritten. Das Überwinden der Scheu vor dem Menschen verläuft beim Wolf meist stufenweise und kann erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt zu einer Eskalation führen. Wichtig ist, dass das Verhalten der Wildtiere in diesem Fall auf den Menschen gerichtet sein muss, damit es als «unerwünscht» qualifiziert wird. Artgerechtes Verhalten eines Wolfes ist hingegen, wenn dieser ausserhalb von Siedlungen in Sichtweite eines Menschen vorbeitrottet, ohne diesen zu beachten. Der Begriff der Siedlung in diesem Artikel ist in einem eher weiten Sinne zu verstehen, indem nebst Städten und Dörfern auch ganzjährig bewohnte Weiler oder Einzelgehöfte darunter zu verstehen sind. Für Gebäude, die nur während der Sömmerungszeit bewohnt werden (z.B. Alphütten), ist der Begriff nur während der Periode der tatsächlichen Gebäudenutzung anwendbar.

**Absatz 5:** Bei der Abschussquote von Wolfsrudeln sind solche Wölfe anzurechnen, die zwischen dem 1. Februar des Jahres, in dem der Regulierungsantrag gestellt wurde, und dem 31. Januar des Folgejahres gewildert oder die mit einer Bewilligung der Behörden erlegt wurden, seien dies der Abschuss eines gefährlichen Einzelwolfs aus einem Rudel (Art. 9c) oder die Regulationsabschüsse schadenstiftender Wölfe aus einem Rudel im Rahmen der reaktiven Regulierung nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> JSG (Art. 4c). Dabei sind bei Grenzurudeln auch die im Ausland getätigten Abschüsse zu berücksichtigen. Nicht anzurechnen sind jedoch Wölfe, welche aufgrund anderer Ursachen tot aufgefunden wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Wölfe aus dem Rudel, die während der proaktiven Regulierungsperiode vom 1. September bis 31. Januar gewildert werden.

**Absatz 6:** Der Abschussperimeter soll dem Streifgebiet des Rudels entsprechen. Streifgebiete von verschiedenen Rudeln können sich überlagern. In diesen überlagerten Gebieten können sich Individuen mehrerer Rudel aufhalten. Um Fehlabschüsse zu verhindern, sollten in denjenigen Zonen, in denen sich die Streifgebiete mehrerer Rudel überlagern, keine Abschüsse getätigt werden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Abschüsse innerhalb der eidgenössischen Schutzgebiete nicht erlaubt sind (Artikel 11 Absatz 5 JSG). Abschüsse innerhalb des Kerngebietes des Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden sind ebenfalls unzulässig (Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden).

**Absatz 7** verpflichtet die Kantone zur Koordination innerhalb einer Region nach Anhang 3. Dabei gilt es sowohl die Bestandserhebungen der Wölfe untereinander abzusprechen, als auch die vorgesehenen Massnahmen zu koordinieren. In Sonderfällen kann es auch notwendig sein, die Absprache mit einer benachbarten Region vorzunehmen. Massnahmen, welche im Ausland getroffen werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

**Absatz 8:** Das BAFU erteilt die Zustimmung an die Kantone jeweils für eine Regulierungsperiode. Zur Optimierung der behördlichen Abläufe sind die betroffenen Kantone gehalten, ihre Anträge untereinander zu koordinieren (s. Abs. 7), damit das BAFU diese geordnet prüfen kann.

Das BAFU berücksichtigt bei seiner Zustimmung die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Ein Rudel gilt als grenzüberschreitend oder kantonsübergreifend, wenn Individuen des Rudels bestätigt und wiederholt auf beiden Seiten der Grenze anwesend sind. Wolfsrudel, deren Streifgebiet sich über zwei in Anhang 3 definierte Regionen erstreckt, werden zur Hälfte gezählt. Dasselbe gilt für grenzüberschreitende Rudel. Wird ein Rudel in drei Regionen nachgewiesen, dann wird es entsprechend jeder Region zu 1/3 angerechnet.

#### **Art. 4c            Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> Jagdgesetz**

12 Absatz 4<sup>bis</sup> JSG regelt neu die reaktive Regulation von Wolfsrudeln im Sinne einer Spezialregelung (*lex specialis*) zu Artikel 12 Absatz 4 JSG.

Der neue Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> JSG sieht vor, dass die Kantone nach vorgängiger Zustimmung des BAFU unter bestimmten Voraussetzungen Wolfsrudel im Nachgang zu Schäden bereits im Sommer (1. Juni bis 31. August) regulieren können (reaktive Regulierung). Dies um den Schutz der Nutztiere auf Sömmerungsbetrieben während der Sömmerungsperiode sicherzustellen, sofern die zumutbaren Schutzmassnahmen vorgängig ergriffen wurden. Diese Regulierung kann gemäss der Gesetzesbestimmung insbesondere nötig sein, um Rudel, die sich auf das besonders problematische Reissen von grossen Nutztieren wie Rinder und Pferde spezialisieren, vor der proaktiven Regulierungsperiode in den Griff zu bekommen.

**Absatz 1** präzisiert den Schaden im Sinne von Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> JSG. Berücksichtigt werden Schäden, die während der aktuellen Sömmerungsperiode im Sömmerungsgebiet entstanden sind. Ein Schaden liegt bei Erreichen einer Schadensschwelle von 8 getöteten Schafen oder Ziegen vor. Ebenfalls als Schaden gilt die Tötung oder schwere Verletzung eines Nutztiers der Rinder- oder Pferdegattung oder der Neuweltkameliden. Ein Schaden wird nur dann angerechnet, wenn die Tiere mittels zumutbarer Massnahmen zum Herdenschutz gemäss Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a bis d geschützt waren oder wenn es sich bei weiteren Massnahmen gemäss einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept um Risse bei einem ersten Angriff handelt und in der Folge die vorgesehenen Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3 ergriffen wurden. Nicht angerechnet werden Risse bei nicht umgesetzten Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3.

Als getötete Nutztiere gelten auch solche, die durch den Wolf so schwer verletzt wurden, dass sie notgetötet werden müssen oder solche, die einer länger andauernden tierärztlichen Behandlung bedürfen, auch wenn sie aufgrund der Pflege wieder genesen können.

Nach **Absatz 2** erfolgt die Regulierung durch den Abschuss von höchstens Zweidritteln der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere. Selbstverständlich kann ein solches Rudel ab dem 1. September im Rahmen der proaktiven Regulierung bei vorliegender Zustimmung nach Artikel 4b zusätzlich reguliert werden. Mit Ausnahme des Muttertiers darf während der reaktiven Regulierung von Anfang Juni bis Ende August ausnahmsweise auch ein anderes Tier des Rudels als ein im Jahr der Regulierung geborenes Jungtier geschossen werden, wenn dieses Tier ein unerwünschtes Verhalten im Sinne von Artikel 4b Absatz 4 zeigt.

Nach **Absatz 3** ist die Bewilligung auf das Streifgebiet des betroffenen Rudels zu beschränken. Die Wölfe sind aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Es wird auf die Ausführungen oben zu Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 4 und Absatz 6 verwiesen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Abschuss nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> JSG der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen dienen muss. Auch bei der reaktiven Regulierung hat der Kanton die Einhaltung des Tierschutzes zu beachten (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG). Unter anderem sollen keine verwaisten Wolfswelpen zurückbleiben, wenn im Sinne von Absatz 2 ausnahmsweise ein anderes Tier des Rudels erlegt werden darf. Wolfswelpen sind in dieser Zeit zum Überleben (Futterzufuhr) auf ältere Tiere angewiesen, weil sie noch nicht selbstständig jagen können.

Nach **Absatz 4** gelten für die Anträge der Kantone an das BAFU die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2.

#### Art. 4d Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen

Der Vollzug des JSG liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 25 Abs. 1 JSG). Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone bei der Regulierung von Steinböcken und Wölfen durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden (Art. 7a Abs. 3 JSG). Der Bundesrat sieht grossen Bedarf bei den Wölfen. Bei den Steinböcken verzichtet er auf einen Beitrag, weil dies im Parlament umstritten war. Somit gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit dem Wolf.

**Absatz 1:** Damit die Finanzhilfen pro Kanton objektiv berechnet werden können, legt Absatz 1 die Kenngrösse fest. Dabei handelt es sich um die Anzahl Wolfsrudel pro Kanton. Da der Wolfsbestand aufgrund der Massnahmen nach Artikel 4b Absatz 3 von Jahr zu Jahr stark schwanken kann, wird der in der Programmvereinbarungen angelegte Finanzhilfebeitrag an die Kantone innerhalb der Programmperiode angepasst. Als Grundlage kommt dabei die jährliche Wolfsbestandsschätzung vom BAFU und den Kantonen nach Artikel 4b Absatz 2 zur Anwendung.

**Absatz 2** legt die Finanzhilfen des Bundes von CHF 30'000.-- als Höchstbetrag pro Rudel an die Kantone fest. Der tatsächliche Bundesbeitrag pro Rudel wird jeweils in den Programmvereinbarungen mit den Kantonen unter Berücksichtigung der Kosten der Kantone und der Haushaltlage des Bundes festgelegt. Der ausbezahlte Gesamtbeitrag an die Kantone wird anhand des tatsächlichen Wolfsbestands eines Jahres festgelegt. Für Rudel, deren Streifgebiete teilweise in Nachbarländern liegen (grenzüberschreitende Rudel), wird aufgrund des höheren zwischenstaatlichen Koordinationsbedarfs der Beitrag für ein ganzes Rudel ausbezahlt.

#### Art. 4e

Artikel 4e übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 unverändert die Regelung aus dem vorherigen Artikel 4<sup>ter</sup> JSV.

In Absatz 4 wird der Begriff «bezeichnen» durch «abbilden» ersetzt. Die Begriffsanpassung schafft ein klares Rechtsverständnis, denn «bezeichnen» kann auch im Sinne von «festlegen» verstanden werden (vgl. dazu Art. 4e Abs. 2). Das Bundesamt für Landestopografie ist aber einzig dazu beauftragt, die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen in den Landeskarten mit Schneesportthematik einzuzeichnen oder eben abzubilden.

#### Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

In **Absatz 2** wird ein dritter Satz zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren hinzugefügt. Diese Neuregelung entspricht einem Bedürfnis aus der Vollzugspraxis und schafft Rechtssicherheit für die Tierärzte.

Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere an freischaffende Tierärztinnen und Tierärzte abgegeben. Dabei geraten diese in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt eine kantonale Bewilligung voraus, die aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres die Tierärztinnen in einen ethischen Konflikt bringt. Aus diesem Grund verarzten die Tierärzte die verletzten Tiere oftmals ohne Bewilligung. Durch die vorliegende Ergänzung des Absatzes wird rechtlich sichergestellt, dass freischaffende Tierärztinnen und Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, falls die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert

werden. Mit der Begriffswahl «Erstbehandlung» und «anschliessend» wird klar, dass dies keine Dauerpflege sein darf. Hingegen soll der Tierarzt ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls keine zuständige Institution erreichbar ist.

#### Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

In Artikel 7 wird das «Handelsverbot» mit Tieren geschützter Arten geregelt. Wegen der Aufhebung der VRS muss auch deren Verweis in **Absatz 1** gestrichen werden. Der Absatz wird neu systematisch verständlicher aufgebaut. Die Ausnahmen zum grundsätzlichen Handelsverbot werden neu in Buchstaben a und b aufgeführt. Buchstabe a übernimmt die bereits im bisherigen Absatz 1 geltende Ausnahme für Wildtiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind. **Buchstabe b** führt entsprechend der bisherigen Regelung in der VRS eine Ausnahmeregelung für freilebende Wildtiere ein, die im Rahmen von behördlich bewilligten Umsiedlungsprojekten gemäss Artikel 8 JSV gefangen wurden. Zusätzlich werden mit dieser neuen Bestimmung neben Steinböcken auch andere geschützte Tiere, wie z.B. der Luchs, berücksichtigt, die zur Sicherung ihres Bestandes ebenfalls auf behördliche Umsiedlungsprojekte angewiesen ist. Zu berücksichtigen ist, dass das Einfangen und Aussetzen freilebender Wildtiere stets eine behördliche Bewilligung erfordert (vgl. Art. 8 JSV).

#### Art. 8<sup>bis</sup>

Artikel 8<sup>bis</sup> wird in Artikel 8a verschoben.

#### Art. 8a

Artikel 8a übernimmt unverändert die Bestimmungen aus dem vorherigen Artikel 8<sup>bis</sup>.

#### 2a. Abschnitt: Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Die neue Regelung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung erfolgt in mehreren Verordnungsartikeln. Weil die Artikel 8c-e thematisch zusammengehören, wird ein neuer Abschnitt 2a mit dem Titel *Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung* eingefügt.

#### Art. 8b Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Für langfristig überlebensfähige Wildtier-Populationen braucht es einen Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population. Dazu sind sie auf Vernetzungsachsen zwischen ihren Kernlebensräumen angewiesen. Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung von Wildtieren ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Wildtierkorridore sind Teilstücke in den Vernetzungsachsen zwischen Kernlebensräumen, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich permanent begrenzt sind. Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung wurden erstmals 2001 gemeinsam mit den Kantonen ermittelt und in der BAFU-Publikation «[Korridore für Wildtiere in der Schweiz](#)» veröffentlicht. Eine erste Aktualisierung erfolgte zusammen mit den Kantonen 2011; 2020 erfolgte im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) die Überarbeitung der überregionalen Wildtierkorridore.

**Absatz 1** definiert als Zweck der Wildtierkorridore, die Wanderung von Wildtieren zwischen ihren Kernlebensräumen zu sichern. Die Freihaltung dieser Engstellen auf den überregionalen Verbindungsachsen ist unerlässlich für den Austausch von Wildtieren zwischen einzelnen Teil-

populationen oder auch für saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (z.B. beim Rothirsch). Überregionale Wildtierkorridore beinhalten Fernwechsel von grossen Säugern (z.B. Rothirsch und Wildschwein) bzw. verbinden Naturräume grossräumig.

**Absatz 2:** Objekte, die Bestandteil des Bundesinventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind, werden in Anhang 4 der Verordnung aufgelistet.

**Absatz 3:** Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die kartografische Darstellung des Perimeters jedes Wildtierkorridors, Angaben zu den Zielarten sowie eine Beurteilung zum Zustand des Korridors und die Beschreibung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

*Zielarten:* Im Fokus stehen die Huftiere (Rothirsch, Wildschwein, Reh oder Gämse) und daneben Arten wie Fuchs, Dachs, Luchs oder Feldhase. Aufgrund der Rechtsgrundlage im JSG fokussiert die Ausscheidung der überregionalen Wildtierkorridore primär auf die Arten nach JSG. Für die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung stehen weit wandernde Zielarten im Vordergrund. Weitere Arten können davon profitieren, und wenn Synergien für weitere Arten in den Wildtierkorridoren bestehen, sollten diese auch genutzt werden (z.B. für Amphibien).

*Zustand:* Zu unterscheiden ist zwischen Wildtierkorridoren, die keine Unterbrüche durch kaum überwindbare Barrieren aufweisen, beeinträchtigten Wildtierkorridoren und unterbrochenen Wildtierkorridoren. Beeinträchtigte Wildtierkorridore haben eine eingeschränkte Funktionalität infolge Verarmung an Leitstrukturen und Vernetzungselementen. Eingezäunte Autobahnen, unter Umständen auch stark befahrene Strassen zusammen mit Bahnlinien und Siedlungen unterbrechen Wildtierkorridore permanent. Die wichtigsten Massnahmen zur Sicherung der Funktionalität werden für jeden Korridor definiert. Das Inventar wird periodisch nachgeführt.

**Absatz 4:** Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ist Teil der Verordnung und wird elektronisch publiziert. Als Basis für das neu rechtlich verankerte Inventar dient das bestehende Inventar, das auf der BAFU-Webseite sowie dem Bundes-Geodatenportal zur Verfügung steht ([Wildtierkorridore \(admin.ch\)](http://Wildtierkorridore.admin.ch) oder [map.geo.admin](http://map.geo.admin)).

## Art. 8c Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Zur Sicherstellung und Förderung der Durchgängigkeit der Wildtierkorridore sind verschiedene Massnahmen nötig. **Absatz 1** präzisiert den gesetzlichen Auftrag nach Artikel 11a Absatz 2 JSG zur räumlichen und funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Im Zentrum steht die Durchgängigkeit der Korridore, die nicht durch menschliche Nutzungen beeinträchtigt werden soll. Bei Eingriffen, welche die Funktionalität eines Korridors beeinträchtigen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der dem öffentlichen Interesse an der Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore entsprechend Rechnung getragen wird. Führt die Veränderung zu einer einschneidenden Verschlechterung der Durchlässigkeit oder sogar zu einer Unterbrechung der Durchlässigkeit im Wildtierkorridor, ist das Interesse am Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors im Rahmen der Interessenabwägung in der Regel als höher einzustufen.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere bei Nationalstrassen sowie im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit Bahninfrastrukturbetreiberinnen für die Planung und den Bau entsprechender Wildtierpassagen zur Querung dieser Infrastrukturen. Gerade beim Errichten solch teurer Bauten ist es im Sinne einer Investitionssicherung zusätzlich wichtig, dass die Kantone den freien Zugang der Wildtiere zum Bauwerk in der Landschaft raumplanerisch absichern.

Gemäss **Absatz 2** ist es notwendig, die überregionalen Wildtierkorridore sowohl in der Sachplanung auf Bundesebene als auch in den Richt- und Nutzungsplanungen nach der Raumplanungsgesetzgebung zu berücksichtigen. Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.

**Absatz 3** listet in nicht abschliessender Weise diejenigen Massnahmen auf, welche die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore zu ergreifen haben. Die Durchwanderbarkeit einer Landschaft ist umso eher gewährleistet, je weniger Hindernisse, Barrieren und Störungen (durch Freizeitaktivitäten, Lärm und Lichtemissionen in der Nacht) und je mehr natürliche Leitstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Bachläufe, extensiv genutzte Flächen usw.) vorhanden sind.

**Buchstabe a:** Die Kantone sorgen für eine angepasste land- und waldwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Wildtierkorridore, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet. Wildtierkorridore überlagern in den meisten Fällen Nicht-Bauzonen, in aller Regel Landwirtschaftszonen. Wildtierkorridore führen nicht zu einem Verlust von Kulturland. Sie können dazu beitragen, das Kulturland offen zu halten und vor weiterer Überbauung zu schützen. Deshalb sind die landwirtschaftliche Nutzung und die Sicherung der Wildtierkorridore grundsätzlich gut vereinbar. Infrastrukturen wie Folientunnel, Gewächshäuser oder Zäune um Obstkulturen können allerdings physische und optische Barrieren für Wildtiere darstellen. Deshalb ist bei bewilligungspflichtigen Vorhaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ihr Einfluss auf die Funktionalität des Wildtierkorridors zu prüfen. Es sind grundsätzlich Lösungen zu finden, die die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken.

Zudem sorgen die Kantone dafür, dass Nutzungen wie z.B. Waldwirtschaft und Freizeittourismus, Lärm und nächtliche Lichtemissionen die Funktionalität der Korridore nicht dauerhaft beeinträchtigen.

**Buchstabe b:** Strukturelemente sind zentral für die ökologische Aufwertung von Wildtierkorridoren. Sie wirken als Trittsteinbiotope. Dazu zählen das Pflanzen von Leitstrukturen wie Einzelbäume und Hecken, Bodenabschürfungen, Schaffung von Amphibientümpeln oder das Anlegen von Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen. Bei den grossen Paarhufern steht die Erleichterung der Traverse im Vordergrund und nicht die Verbesserung der langfristigen Aufenthaltsqualität. Es sollen also insbesondere keine langfristigen Einstandsgebiete für grosse Paarhufer innerhalb des Wildtierkorridors geschaffen werden. Das Anlegen von Leitstrukturen zur Aufwertung der Wildtierkorridore leistet einen Beitrag zur Biodiversitätsförderung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

**Buchstabe c:** Zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren sind bei stark befahrenen Verkehrsträgern (Kantons- oder Gemeindestrassen, Bahnlinien, Nationalstrassen) Querungshilfen für Wildtiere (Wildtierüber- oder -unterführungen, Kleintierdurchlässe) oder Massnahmen zur Unfallverhütung nötig (Signal Wildwechsel, Temporeduktion, Warnblinker, akustische und olfaktorische Wildwarner, sensorgesteuerte Wildwarnanlagen etc.). Auch die Verbesserung der Ausstiegssicherheit bei hart verbauten Gewässern trägt zur sicheren Querung bei.

**Buchstabe d:** In der Praxis kann für Wildtierpassagen innerhalb von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung verschiedentlich keine optimale Lösung gefunden werden, da bereits bestehende Störungen wie Sportplätze oder Hundetrainingsplätze in den Wildtierkorridoren vorhanden sind. Diese beeinträchtigen den Erfolg der kostspieligen Wildtierübergänge. Zur Sicherung der Investitionskosten der öffentlichen Hand sind die Kantone gemäss Buchstabe d beauftragt zu prüfen, ob bestehende Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen entfernt werden können. In Analogie zum Konzept Windenergie geht es dabei um das Gebiet im Umkreis von 300m um die Wildtierpassagen.

**Buchstabe e:** Die Lichtverschmutzung ist ein hindernder Faktor für nachtaktive Wildtiere. Damit die Wildtierkorridore ihre Funktion erfüllen können, muss darauf geachtet werden, dass der Lichteintrag in den Wildtierkorridoren begrenzt wird.

Beim Ausbruch einer Tierseuche (z.B. Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen) können gestützt auf das Tierseuchenrecht die nötigen Massnahmen ergriffen werden; z.B. kann eine Wildtierpassage temporär geschlossen werden.

#### **Art. 8d Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren**

Für Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen. Finanziert werden dabei konkrete Massnahmen der Kantone innerhalb der bezeichneten Wildtierkorridore, die der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Durchgängigkeit der Wildtierkorridore dienen, jedoch keine Massnahmen zu deren räumlichen Sicherung. Die Kantone können zum Beispiel die Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung oder Überquerung von Wanderhindernissen über die Schaffung von Leitstrukturen bis hin zu Massnahmen zur Kollisionsverhütung beantragen.

Die Höhe der Abgeltungen bemisst sich nach der Bedeutung der Massnahmen in Bezug auf den Sanierungsbedarf für die grossräumige Vernetzung sowie nach verschiedenen Kriterien betreffend die Massnahmen (Umfang, Qualität, Komplexität, Wirksamkeit). Ein geeignetes Instrument zur Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Massnahmen sind Erfolgskontrollen (z.B. Monitoring mit Wildkameras).

#### **Art. 9<sup>bis</sup>**

Der bisherige Artikel 9<sup>bis</sup>, der die Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende Wölfe regelt, wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt neu in Artikel 9b.

#### **Art. 9<sup>ter</sup>**

Der bisherige Artikel 9<sup>ter</sup>, der den Einzelabschuss eines Wolfes aus einem Rudel regelt, wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt neu in Artikel 9c.

#### **Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten**

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten anordnen, wenn diese einen erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen. Dabei erteilt Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> JSG dem Bundesrat das Recht, geschützte Tierarten zu bezeichnen, bei denen das BAFU die Massnahmen anordnet. Dies erlaubt es dem Bundesrat, bei Bedarf lediglich eine Anhörungspflicht bei geschützten Tieren einzuführen. Bisher regelte Artikel 10 Absatz 5 JSV, dass bei Biber, Fischotter und Steinadler die Massnahmen durch das BAFU anzuordnen sind, während Artikel 10<sup>bis</sup> Buchstabe f JSV für Bären und Luchse anordnete, dass das BAFU bei deren Entfernung anzuhören ist. Keine Anhörungspflicht bestand bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. Diese verfahrensrechtliche Heterogenität wird neu wie folgt geregelt.

Die Kantone können den Abschuss einzelner Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler verfügen. Vorgängig müssen sie jedoch das BAFU anhören. Die Anhörung entspricht der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts. Nicht aufgeführt sind Wolf und Biber, weil für diese Tiere ein jeweiliger Verordnungsartikel die Einzelmassnahmen präzise regelt (Wolf: Artikel 9b und 9c; Biber: Artikel 9d). Das BAFU prüft bei dieser Anhörung insbesondere auch die Abgrenzung der Einzelmassnahme von einer Regulierungsmassnahme am Bestand. Beides sind zwar behördliche Massnahmen gegen geschützte Tierarten, sie sind aber rechtlich unterschiedlich geregelt. Es ist deshalb bedeutend zu wissen, wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss.

#### **Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz**

Der neue Artikel 9b ersetzt Artikel 9<sup>bis</sup> JSV und präzisiert den Abschuss von Einzelwölfen durch die Kantone (Art. 12 Abs. 2 JSG).

**Absatz 1:** Die Kantone können den Abschuss eines Einzelwolfs, der nicht zu einem Rudel gehört, anordnen, wenn dieser einen erheblichen Schaden an Nutztieren verursacht hat oder Menschen gefährdet. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass der Abschuss erforderlich sein muss, d.h. es greifen keine mildereren Massnahmen. Wolfspaare werden als zwei Einzelwölfe behandelt, d.h. es ist in der Kompetenz der Kantone, eine Verfügung gegen ein Mitglied des Paares zu erlassen. Die Kantone stellen dabei sicher, dass eine Reproduktion oder Anzeichen einer Reproduktion dieser Paare und damit die Bildung eines Rudels ausgeschlossen werden kann, bevor sie eine Abschussverfügung erlassen.

**Absatz 2** definiert die Schadensschwelle bei landwirtschaftlichen Nutztierissen: mindestens sechs gerissene Schafe, oder Ziegen innerhalb von vier Monaten (Bst. a), oder mindestens ein getötetes oder schwer verletztes Rind, Pferd oder Neukameliden (Bst. b). Als Definition einer schweren Verletzung gilt das zu Artikel 4c Absatz 1 Gesagte.

**Absatz 3:** Angerechnet werden dürfen nur Nutztierisse, die mittels zumutbarer Massnahmen zum Herdenschutz gemäss Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a bis d geschützt waren. Auf Flächen, auf denen nur Notfallmassnahmen zumutbar sind, werden die Risse bei einem ersten Angriff angerechnet, wenn in der Folge die vorgesehenen Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3 ergriffen wurden. Nicht angerechnet werden Risse bei nicht umgesetzten Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3.

**Absatz 4** definiert den Tatbestand der Gefährdung des Menschen, der mit der Jagdgesetzrevision in Artikel 12 Absatz 2 JSG neu eingeführt wurde. Die Gefährdung des Menschen i.S. dieses Absatzes entspricht dem unerwünschten Verhalten gegenüber Menschen im Sinne von Artikel 4b Absatz 4 Buchstabe d, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

**Absatz 5:** Die Kantone beurteilen Schäden oder Gefährdungssituationen, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, gemeinsam. Dies bedeutet auch, dass sie einen kantonsübergreifenden Abschussperimeter und die zu treffenden Massnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes zusammen festlegen. Dabei anerkennen sie Schäden oder Gefährdungssituationen auf dem Gebiet der jeweils anderen Kantone. Diese Schäden und Gefährdungssituationen können in den jeweiligen kantonalen Verfügungen als Begründung aufgeführt werden. Auch in diesen Fällen sind das Bundesrecht und die Berner Konvention einzuhalten.

**Absatz 6:** Der Abschuss eines Einzelwolfes muss der Verhütung weiterer Schäden an Nutztieren oder der Verhinderung einer weiteren Gefährdung von Menschen dienen. Es muss deshalb alles darangesetzt werden, den problematischen bzw. gefährlich auftretenden Wolf zu erlegen. Bei einem Fehlabschuss eines unproblematischen Wolfes würde das Ziel, die Verhütung weiterer Schäden, ausbleiben. Dem Abschussperimeter kommt für den Abschuss des «richtigen» Wolfes eine entscheidende Bedeutung zu.

**Buchstabe a:** Um die Wahrscheinlichkeit, den tatsächlich schadenstiftenden Wolf zu erlegen zu erhöhen, wird verlangt, dass der Abschuss im unmittelbaren Bereich gefährdeter Nutztierherden erfolgt.

**Buchstabe b:** Bei einer Gefährdung von Menschen ist es am erfolgversprechendsten, wenn der problematische Einzelwolf so rasch als möglich an Orten der Gefährdung abgeschossen wird, wobei dies nicht unbedingt am ursprünglichen Ort sein muss, sondern in einer ähnlichen Situation erfolgen kann.

Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen. Sofern innerhalb dieses Zeitraums kein erfolgreicher Abschuss getätigt werden konnte, können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG i.V.m. Artikel 9b JSV erneut eine Abschussbewilligung erlassen, sofern sämtliche Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Dies bedingt, dass bei der Beurteilung

des Schadens nach Absatz 2 Buchstabe a wiederum auf die letzten 4 Monate abzustellen ist. Eine blosser Verlängerung der ursprünglichen Abschussbewilligung ist unzulässig.

#### **Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen**

Artikel 9c übernimmt die Formulierung des geltenden Artikel 9<sup>ter</sup> JSV. Neu ist jedoch nicht mehr auf Artikel 4 Absatz 1, sondern auf Artikel 4b Absatz 1 zu verweisen.

#### **Art. 9d Massnahmen gegen einzelne Biber**

Der neue Art. 9d regelt die Einzelmassnahmen gegen Biber und konkretisiert Artikel 12 Absatz 2 JSG. Die Kantone können solche Massnahmen verfügen, wenn Biber erheblichen Schaden verursachen oder Menschen gefährden und sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen verhüten lässt. Während der erhebliche Schaden in Absatz 2 definiert wird, wird die Gefährdung von Menschen nicht weiter präzisiert, um den Kantonen einen grösseren Beurteilungsspielraum im Einzelfall zu belassen.

Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist unter anderem der Beitrag des Bibers zu den natürlichen Funktionen eines Gewässers gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz zu beachten. Seine Aktivitäten sind in Abstimmung mit weiteren Massnahmen beispielsweise nach Artikel 41c Gewässerschutzverordnung zu beurteilen.

**Absatz 1:** Die Kantone können solche Massnahmen gegen einzelne Biber verfügen, die einen erheblichen Schaden verursachen oder Menschen gefährden. Massnahmen gegen einzelne Biber dienen dazu, diejenigen Biber, die den Schaden verursachen, entfernen zu können. Schäden können nur dann einem einzelnen Biber zugeordnet werden, wenn dieser alleine lebt (Einzelrevier). Bei Paaren oder Familien sind mehrere Tiere beteiligt und müssen folglich gesamthaft entfernt werden können, um weiteren Schaden vermeiden zu können. Der frei werdende Gewässerabschnitt wird rasch wieder von Bibern aus angrenzenden Revieren besiedelt. Im Gegensatz zur Regulierung besteht nicht das Ziel, langfristig einen Einfluss auf den Bestand zu erzielen, sondern die Einzelmassnahme zielt rein darauf ab, die schadenstiftenden Tiere entnehmen zu können.

Weiter setzen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip voraus, dass sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen nach Artikel 10g verhüten oder abwehren lassen.

**Absatz 2** definiert den Begriff des erheblichen Schadens durch einen Biber, der zum Abschuss führen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Biber in Gewässern der intensiv besiedelten Kulturlandschaft lebt, wo neben seiner Fresstätigkeit an Pflanzen und Bäumen in Ufernähe auch seine Grab- und Stautätigkeit mit diversen Nutzungsinteressen in Konflikt geraten kann. Neben Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Bäumen kann der Biber auch Schäden an Bauten und Anlagen, Verkehrsinfrastrukturen, Hochwasserschutzdämmen etc. verursachen, sei dies durch deren Untergraben oder durch Aufstauen von Gewässern oder Ausläufen von technischen Anlagen. Speziell an Schäden im Bereich von Infrastrukturanlagen ist, dass der potentiell daraus erwachsende Schaden oder die potentiell daraus erwachsende Gefährdung von so grossem Ausmass sein kann, dass nicht zugewartet werden kann, bis der Schaden gesamthaft eingetreten ist, sondern dass als Schaden bereits der Beginn der Tätigkeit des Bibers, d.h. das Untergraben *vor* Einsturz oder das Aufstauen *bei beginnender* Überflutung als Schaden bezeichnet werden muss.

**Buchstabe a:** Als erheblichen Schaden gilt das Untergraben von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, oder von Erschliessungswegen landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei muss es nicht

erst zum Einsturz kommen. Der erhebliche Schaden ist alleine durch die Grabtätigkeit des Bibers gegeben, wenn dadurch Einsturzgefahr besteht.

**Buchstabe b:** Als erheblicher Schaden gilt weiter der Aufstau eines Gewässers oder auch Grabtätigkeiten in einem Gewässer, wenn in dessen Folge Siedlungen oder Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, überflutet werden. Betroffen sein können auch Bäche, die in Hochlage geführt werden, wenn der Biber in den talwärts gerichteten Damm gräbt und der Bach dadurch auszufließen droht und dadurch Infrastruktur im öffentlichen Interesse gefährdet ist. Ein erheblicher Schaden liegt ebenso beim Rückstau landwirtschaftlicher Drainagesysteme vor, wenn dadurch landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Dabei muss nicht zugewartet werden, bis die Drainage gesamthaft zurückgestaut wird, sondern es kann bereits bei einsetzendem Rückstau eingegriffen werden.

**Buchstabe c:** Biber können als Ausweichhabitate auch technische Anlagen, wie z.B. Anlagen zur Abwasserreinigung, aufsuchen. Wenn sie in solchen Anlagen mit Stautätigkeit beginnen, könnten innert kürzester Zeit die technisch notwendigen Wasserflüsse dahingehend gestört werden, dass Schäden an der Anlage entstehen. In solchen Anlagen können die Biber sofort entfernt werden. Nachfolgend sind die Ausläufe solcher Anlagen zu vergittern, um die erneute Besiedlung durch Biber zu verhindern.

**Absatz 3:** Die Abschussbewilligung muss der Verhütung eines entstehenden Schadens oder einer Gefährdung dienen. Der Perimeter ist so einzugrenzen, dass durch die Massnahme diejenigen Biber, die das Problem verursachen, entfernt werden können. Entsprechend ist der Abschussperimeter auf das Biberrevier zu beschränken. Der Zeitraum der Abschussbewilligung ist auf einen geeigneten Zeitraum zu befristen. Im Anschluss an den Abschuss sind die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nach Artikel 10g möglichst rasch umzusetzen, bevor der Gewässerabschnitt erneut von Bibern besiedelt wird. Reicht diese Frist nicht aus, dann ist die Verfügung zu verlängern. Die Kantone koordinieren wo nötig allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber. Indem solche Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Infrastrukturanlagen oftmals komplex sind und einer mehrjährigen Planungs- und Realisierungszeit unterliegen, kann deren vorgängiges Ergreifen nicht immer verlangt werden. Deshalb ist die Laufzeit der Verfügung dazu zu nutzen, diese Verhütungsmassnahmen entsprechend umzusetzen.

**Absatz 4:** Beim Nachweis einer Biberfamilie im Massnahmenperimeter nach Absatz 3 muss der Biber in einer Kastenfalle gefangen werden. Diese erlaubt es, das gefangene Tier vor einem allfälligen Fangschuss zu kontrollieren. Laktierende Biberweibchen dürfen im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli nicht getötet werden, sondern müssen wieder freigelassen werden.

## Art. 10 Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten

Der neu gefasste Artikel 10 passt die Bestimmung zur Entschädigung von Schäden, verursacht durch Grossraubtiere wie Bär, Luchs, Wolf, Goldschakal, sowie durch Steinadler, Fischotter und Biber den neuen Gesetzesbestimmungen und den Erfordernissen eines verbesserten Vollzugs an.

**Absatz 1** fasst die Entschädigungstatbestände neu, wobei hierfür die Kantone angehört wurden (Art. 13 Abs. 4 Satz 2 JSG).

**Buchstabe a:** Bei Grossraubtieren werden wie bisher Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren entschädigt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bleibt bei Grossraubtierschäden wie bisher bei 80 Prozent. Für Steinadler ist neu eine Entschädigung in der Höhe von 80 Prozent vorgesehen (bislang: 50 Prozent).

**Buchstabe b:** Die von Fischottern verursachten und von Bund und Kantonen entschädigten Schäden werden präzisiert und beziehen sich ausschliesslich auf Fische und Krebstiere in Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhälterung. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist weiterhin 50 Prozent.

**Buchstabe c:** Bei den Biberschäden werden neben den bisherigen Schadentatbeständen landwirtschaftliche Kulturen und Wald neu und gemäss Artikel 13 Absatz 5 JSG auch Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen entschädigt, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Finanzbeteiligung des Bundes beträgt wie bisher 50 Prozent.

**Absatz 2:** Die Kantone ermitteln, ob ein Wildtier gemäss Absatz 1 die Schadenursache darstellt. Ebenfalls bestimmen die Kantone die Höhe des Schadens.

**Absatz 3** listet die Voraussetzungen, unter denen der Bund seinen Finanzbeitrag an Schäden leistet.

**Buchstabe a** verlangt, dass zumutbare Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden. Dies bedingt eine Überprüfung im Einzelfall durch die Kantone als vollziehende Behörde.

**Buchstabe b:** Die Entschädigung in Folge von Angriffen auf Schafe, Ziegen sowie Tiere der Rinder- und Pferdegattung erfolgt ausschliesslich für Tiere, die in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) registriert sind.

**Buchstabe c:** Die Entschädigung des Bundes an den betroffenen Kanton wird nur dann geleistet, wenn dieser die Restkosten übernimmt.

**Absatz 4:** Die Rückvergütung an die Kantone erfolgt einmalig auf Ende Jahr, wobei als Stichdatum der 31. Oktober dient. Das Schadensjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die Förderung des Herden- und Bienenschutzes wird neu in Artikel 10g geregelt.

**Absatz 5:** Dieser Absatz wird aufgehoben. Die Verfügung von Massnahmen gegen einzelne Tiere bestimmter geschützter Tierarten wird neu in Artikel 9a geregelt.

#### Art. 10<sup>bis</sup> bis Art. 10<sup>quinquies</sup>

Die Artikel 10<sup>bis</sup>, 10<sup>ter</sup> und 10<sup>quinquies</sup> werden aufgehoben.

#### Art. 10a

Artikel 10a übernimmt unverändert die Bestimmungen des vorherigen Artikels 10<sup>bis</sup> zu den Konzepten (d.h. Vollzugshilfen) für einzelne Tierarten.

#### Art. 10b Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere

Artikel 10b bestätigt die bestehende Verpflichtung der Kantone im bisherigen Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV, die Herdenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Er regelt zudem entsprechend dem bisherigen Artikel 10<sup>quinquies</sup> JSV die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen für Landwirtschaftsbetriebe im Allgemeinen und für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Besonderen. Für diese gelten Notfallmassnahmen ebenfalls als zumutbar.

**Absatz 1** regelt die Form der Herden- und Bienenschutzberatung. Bei Ganzjahresbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Nutztiere schutznotwendiger Nutztierkategorien auf Weiden halten, sowie bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die Weidegeburten von Kühen (oder Stuten) zu verzeichnen haben oder die Neuweltkameliden sömmeren, kann die Herdenschutzberatung über das Versenden einer schriftlichen Information zu den

technischen Herdenschutzmassnahmen erfolgen. Dasselbe gilt für die Bienenschutzberatung von Imkern, welche Bienenstände im Streifgebiet von Bären besitzen.

Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die Schafe oder Ziegen sömmeren, erfolgt die Beratung in der Regel vor Ort. Anlässlich einer Beratung müssen sämtliche Weideflächen, die mit Schafen oder Ziegen bestossen werden, einzeln auf die möglichen, sinnvollen und zumutbaren Schutzmassnahmen beurteilt werden. Das Ergebnis der Beratung halten die Kantone in geeigneter Weise schriftlich fest. Falls ein Beitrag nach Artikel 47b DZV beantragt wird, überführen die Kantone das Ergebnis ins «*einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept*» gemäss Artikel 47b DZV. Auf eine Begehung vor Ort kann insbesondere verzichtet werden, wenn die Örtlichkeiten von früheren Beratungen bereits gut bekannt sind.

**Absatz 2:** Gemäss Artikel 12 Absatz 7 JSG legt der Bund die Anforderung an die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Kantonen fest. Die Buchstaben a bis d bezeichnen die als zumutbar erachteten Schutzmassnahmen zum Herden- und Bienenschutz pro schutznotwendige Nutztierkategorie bzw. für Bienenstände.

**Buchstabe a:** Für Schafe und Ziegen gelten anerkannte Herdenschutzhunde und grossraubtiersichere Herdenschutzzäune als zumutbar.

**Buchstabe b:** Für Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas), Weideschweine, Nutzgeflügel sowie für Hirsche, die in Gehegen als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (Rothirsche, Damhirsche oder Sikahirsche), gilt der grossraubtiersichere Herdenschutzzaun als zumutbar.

Gemäss **Buchstabe c** gilt bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung lediglich das Halten der Muttertiere mit ihren Jungtieren im Zeitraum während der Geburt und bis vierzehn Tage danach auf sogenannten «*Abkalbweiden*» («*Abfohlweiden*» bei Pferden) als zumutbare Herdenschutzmassnahme. Weitere Massnahmen, wie z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden, werden nicht gefordert. Abkalbweiden und Abfohlweiden sind kleine, übersichtliche, eher flache und von Tierhaltenden überwachte Weiden, auf denen die Kühe ihre Kälber und die Stuten ihre Fohlen vor Grossraubtieren schützen können. Die Schutzwirkung geht von den Muttertieren aus. Plazenten und allfällige Totgeburten müssen sofort von der Weide entfernt und korrekt entsorgt werden, da von ihnen eine grosse Lockwirkung auf Raubtiere ausgeht.

Gemäss **Buchstabe d** kann ein Kanton auf seinem Gebiet den Schutz weiterer Nutztierkategorien als zumutbar bezeichnen (z.B. Herdenschutzzäune bei Weiden von bis zu einjährigen Jungrindern). Er kann auf seinem Gebiet ebenfalls weitere sinnvolle Herdenschutzmassnahmen zur Anwendung vorsehen, falls die genannten Herdenschutzzäune nach Artikel 10c und Herdenschutzhunde nicht ausreichend sind. Diese Massnahmen müssen jedoch vorgängig mit dem BAFU abgesprochen werden, wenn dafür Finanzmittel des Bundes nach Artikel 10f eingesetzt und die Massnahmen im Schadenfall als wirksamer Schutz anerkannt werden sollen.

**Buchstabe e** regelt wie bisher, dass Elektrozäune zum Schutz von Bienenvölkern in Bienenstöcken (Bienenständen) vor Bären als zumutbar gelten.

**Absatz 3:** Für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, auf denen das Ergreifen von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen im Rahmen der Herdenschutzberatung Notfallmassnahmen bestimmt werden. Diese Notfallmassnahmen sichern Situationen ab, in denen auf der bestehenden Fläche begründet keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Absatz 2 möglich sind und lediglich betriebliche Massnahmen bestehen (z.B. Behirtung) oder die Herdenschutzmassnahmen nur zeitlich begrenzt wirken (z.B. Nachtpferch). Die Notwendigkeit zu diesen Notfallmassnahmen ergibt sich aus der allgemeinen Obhutspflicht von Nutztierhaltenden, wonach diese ihre Nutztiere vor Verletzungen durch vorhersehbare Gefahr schützen müssen (Art. 4 TSchG i.V.m. Art 5 und 7 TSchV). Die im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts definierten Notfallmassnahmen müssen nach dem ersten Angriff auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb ergriffen werden.

**Buchstabe a** bezeichnet die Notfallmassnahme, falls nur einzelne Weideflächen eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebs betroffen sind. Die Notfallmassnahme besteht in diesen Fällen darin, die Nutztiere von dieser nicht schützbarer Weidefläche auf eine schützbar Weidefläche zu überführen.

**Buchstabe b:** Gilt hingegen die gesamte Weidefläche eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebes als nicht zumutbar schützbar, bestimmt der Kanton die Notfallmassnahmen, die nach einem ersten Angriff ergriffen werden müssen. In der Regel sind die Notfallmassnahmen integraler Bestandteil des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts.

**Absatz 4:** Nutztiere, die sich innerhalb eines Hofareals in einem Stall oder auf einem befestigten Laufhof befinden, gelten als geschützt. Für diese Situationen werden keine zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen wie z.B. elektrifizierte Zäune verlangt.

**Absatz 5:** Tierhaltende und Imker, die vom Kanton zu den zumutbaren Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz informiert wurden, setzen diese Massnahmen in Eigenverantwortung um. Sie tun dies im Rahmen ihrer allgemeinen Obhutspflicht über die ihnen anvertrauten Nutztiere (Art. 4 TSchG i.V.m. Art 5 und 7 TSchV). Der Kanton prüft die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes (Art. 10e).

## Art. 10c Herdenschutzzäune

Art. 10c hält die Anforderungen an die fachgerechte Erstellung und den fachgerechten Einsatz von grossraubtiersicheren Herdenschutzzäunen fest. Herdenschutzzäune müssen vollständig geschlossen und auf der ganzen Länge elektrifiziert sein, wobei neben dem Zaun nur unüberwindbare Hindernisse (z.B. Hausfront, Felswand) als Koppelgrenze gelten. Dies kann sowohl mit reinen Elektrozäunen (Weidenetze oder mind. vierfachen Litzenzäune) als auch durch Metallgitterzäune mit aussen angebrachten Elektrolitzen zur Verstärkung (z.B. bei Hirschgehgen) erreicht werden. Zudem müssen die Herdenschutzzäune folgende Eigenschaften aufweisen:

**Buchstabe a:** Bei einem Litzenzaun muss die Anzahl Litzen mindestens 4 betragen. Bei Knotengittern, Maschendrahtzäunen oder bei Zäunen für Gehegewild ist aussen auf der Höhe von 20 cm ab Boden ein elektrifizierter Stoppdraht sowie oben eine elektrifizierte Litze als Übersprungschutz zu montieren.

**Buchstabe b:** Der Herdenschutzzaun muss in den Litzen über die gesamte Länge eine wirksame Elektrifizierung von mind. 3'000 Volt aufweisen. Für das Weidenetz gilt die Elektrifizierung sinngemäss.

**Buchstabe c:** Der Zaun muss so aufgebaut und unterhalten sein, dass er Grossraubtieren sowohl das Unterkriechen, als auch das Durchschlüpfen verunmöglicht. Die unterste stromführende Litze darf sich daher auf höchstens 20 cm ab Boden befinden, die Abstände zwischen den Litzen dürfen maximal 25 cm betragen.

**Buchstabe d:** Auch das Überspringen des Zauns durch ein Grossraubtier ist weitmöglichst zu erschweren. In der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ist dabei die zur Führung der Tiere nötige Zaunhöhe massgebend. Bei Alpakas, Lamas und Gehegewild muss die Zaunhöhe mindestens der gängigen Praxis für diese Tierart entsprechen (Alpakas, Lamas: mindestens 120 cm, Hirsche in Gehegen: 180 cm). Bei Schafen, Ziegen und Weideschweinen in der LN reicht eine Zaunhöhe von mindestens 90 cm, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass (noch) nicht mit einer dauerhaften Wolfspräsenz zu rechnen ist. Demgegenüber wird auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben für Nachtpferche und Nachtweiden bei Schafen und Ziegen eine Zaunhöhe von mindestens 105 cm verlangt. Im Sömmerungsgebiet ist das Risiko eines Angriffs aufgrund der höheren Wolfspräsenz grösser. Zäune mit einer Höhe von 105 cm können Angriffe zwar nicht vollständig verhindern, sie erschweren diese jedoch für Grossraubtiere. Für die elektrische Verstärkung von Zäunen in der LN und für das Erstellen neuer Nacht-

pferche oder Nachweiden im Sömmerungsgebiet können finanzielle Mittel des BAFU eingesetzt werden. Bei Abkalbe- und Abfohlweiden werden keine Anforderungen an den Zaun gestellt, da der Schutz von den begleitenden Muttertieren ausgehen soll.

#### **Art. 10d Anerkannte Herdenschutzhunde**

Herdenschutzhunde sind die wirksamste Massnahme zum Schutz von Nutztieren (i.d.R. Schafe, selten Ziegen) vor Grossraubtieren, weil sich Hunde – im Gegensatz zu technischen Massnahmen – am Verhalten des Wolfs ausrichten und gezielt und flexibel auf dieses reagieren können. Durch ihren freien Einsatz im öffentlichen Raum rund um die Uhr stellen sie allerdings auch diejenige Massnahme dar, welche Konflikte verursachen kann und von der Gesellschaft am meisten Akzeptanz verlangt. Der Einsatz von Herdenschutzhunden fordert vom Halter Umsicht, Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten Dritter sowie zwingend ein gutes Hundeverständnis. Die Regelung zu Herdenschutzhunden in diesem Artikel trägt der gesetzlichen Vorgabe von Artikel 12 Absatz 7 JSG Rechnung. Der Bund zieht sich weitgehend aus Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden zurück und konzentriert sich auf die Qualitätssicherung, indem er die Prüfung der Herdenschutzhunde vor ihrem Einsatz durchführen lässt.

**Absatz 1** übernimmt den bisherigen Artikel 10<sup>quater</sup> Absatz 1 unverändert.

**Absatz 2:** Ein Hund wird erst dann als Herdenschutzmassnahme nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a anerkannt, wenn er geprüft (hierzu Absatz 4) und fachgerecht eingesetzt wird (Absatz 5). Der Eintrag als «anerkannter Herdenschutzhund» in der Hundedatenbank AMICUS gilt dabei als Bestätigung für die Anerkennung eines Herdenschutzhundes.

**Absatz 3:** Weltweit gibt es rund 50 Herdenschutzhunderassen. Neu können die Kantone bestimmen, welche dieser speziell für den Herdenschutz geeigneten Hunderassen sie auf ihrem Kantonsgebiet zulassen.

**Absatz 4:** Das BAFU veranlasst die Prüfung der Hunde auf ihre Einsatzbereitschaft im Herdenschutz.

Die Prüfung der Hunde kann erst ab einem Mindestalter von 18 Monaten durchgeführt werden, weil die Hunde erst ab diesem Alter den zum Bestehen der Prüfung notwendigen Reifegrad erreicht haben. Die Hunde müssen einzeln geprüft werden, da nur die Einzelprüfung eine Aussage zur Qualität des Individuums zulässt. Bei der Prüfung eines Herdenschutzhundes muss dieser die folgenden Anforderungen erfüllen:

**Buchstabe a:** Der Hund muss gemäss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung und gemäss seinem Einsatzzweck als Nutzhund sozialisiert und an Umweltreize gewöhnt sein. Der Halter muss den Hund führen können. Der Hund muss ausserhalb seines Arbeitseinsatzes, d.h. in Abwesenheit von Nutztieren, gegenüber fremden Hunden im Rahmen des hundeüblichen Sozialverhaltens tolerant und durch den Halter kontrollierbar sein.

**Buchstabe b:** Der Hund muss sich bei diesem Teil der Prüfung über längere Zeit im freien Arbeitseinsatz befinden, d.h. er muss sich im Beisein von ihm vertrauten Nutztieren befinden, zu deren Schutz er vorgesehen ist. Dabei muss er aus *eigenem Antrieb* bei seinen Nutztieren bleiben, d.h. er darf nicht durch Zäune am Verlassen dieser Nutztiere oder des Geländes gehindert werden. Er soll sich im Arbeitseinsatz an der Bewegung der Nutztiere im Raum orientieren (herdentreues Verhalten).

**Buchstabe c:** Herdenschutzhunde dürfen Menschen gegenüber weder im noch ausserhalb des Arbeitseinsatzes ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Die Prüfung muss deshalb nachweisen, dass vom Hund keine Gefährdung für Menschen ausgeht.

**Absatz 5:** An einen «fachgerechten Einsatz von Herdenschutzhunden» werden folgende Anforderungen gestellt:

**Buchstabe a:** Anerkannte Herdenschutz Hunde müssen mindestens zu zweit gehalten und eingesetzt werden, wobei sich die gesamte Anzahl an einzusetzenden Hunden aus der Grösse der Nutztierherde ergibt, welche geschützt werden soll. Die Hunde müssen weiter ständig ungehinderten Kontakt zu sämtlichen Nutztieren haben, für deren Schutz sie vorgesehen sind.

**Buchstabe b:** Die Weiden müssen für die Hunde überschaubar sein, d.h. keine übermässige Verbuschung durch Sträucher aufweisen, in denen Schafe und Ziegen für Hunde nicht sichtbar sind. Zudem dürfen die Weiden nicht zu steil sein (in der Regel nicht steiler als 48° Grad).

**Buchstabe c:** Die Nutztierherde, zu deren Schutz die Hunde vorgesehen sind, darf sich am Tag und guter Sicht auf einer Weidefläche von maximal 20 ha ausdehnen. Bei wetterbedingt schlechter Sicht sind die Nutztiere, wie in der Nacht, näher zusammen zu nehmen.

**Buchstabe d:** Bei Nacht sind die Nutztiere abgestimmt auf die tatsächlichen Verhältnisse auf eine Weidefläche von maximal 5 ha zusammen zu nehmen.

Die Weideführung der Nutztiere muss entweder durch eine ständige Behirtung unter Einsatz von Hütehunden oder mit Zäunen (z.B. durch geschlossene Umtriebs- oder Standweidekoppeln) erfolgen. Werden Herdenschutz Hunde auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ohne Beisein eines Hirten in Zaunkoppeln eingesetzt (Umtrieb mit Herdenschutz), ist für eine tierschutzkonforme Haltung zu sorgen. Die Hunde müssen möglichst täglich, mindestens aber alle zwei Tage von einer Vertrauensperson kontrolliert und ihr Wohlergehen überprüft werden (Gesundheitskontrolle etc.).

**Absatz 6:** Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutz Hunde mittels aussagekräftigen Markierungstafeln signalisiert werden. Diese Tafeln sind auf den offiziellen Zugangswegen so anzubringen, dass der Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer, Mountainbiker) vorzeitig über die bald mögliche Begegnung mit Herdenschutz Hunden informiert wird. Diese Tafeln sollen auch Anweisungen für die wichtigsten Verhaltensweisen Dritter bei der Begegnung mit den Hunden enthalten. Bei Bedarf können die Kantone die vom BAFU zu diesem Zweck entwickelten Tafeln einsetzen. Das BAFU stellt die Einsatzgebiete der Herdenschutz Hunde im Geoportal des Bundes dar. Das ermöglicht es Wandernden, ihre Aktivitäten so zu planen, dass sie die Einsatzgebiete von Herdenschutz Hunden umgehen können. Damit diese Darstellung der Einsatzgebiete zeitgerecht erfolgen kann, werden die Kantone verpflichtet, die Alpperimeter, auf denen der Einsatz von anerkannten Herdenschutz Hunden nach Absatz 4 vorgesehen ist, dem BAFU jährlich bis am 15. April zu melden.

#### **Art. 10e Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes**

Die Kantone sind verpflichtet, Tierhaltungen, welche zumutbare Herdenschutzmassnahmen eigenverantwortlich umsetzen, mit geeigneten Massnahmen zu kontrollieren. Die Kontrolle sichert die wirksame Umsetzung der Massnahmen und gleichzeitig auch die sorgfältige Verwendung von Unterstützungsgeldern der öffentlichen Hand im Bereich des Herdenschutzes. Die Kontrolle kann sowohl stichprobenweise, als auch bedarfsorientiert erfolgen, wenn Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung der Massnahmen bestehen. Anlässlich von Nutztierschäden durch Grossraubtiere muss sie zwingend erfolgen. Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel bezüglich der fachgerechten Erstellung oder dem fachgerechten Unterhalt von Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz festgestellt werden, instruiert der Kanton den Betriebsverantwortlichen zur schnellstmöglichen Nachbesserung der Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.

#### **Art. 10f Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere**

Der vorliegende Artikel zur Förderung der konkreten Massnahmen zur Wildschadenverhütung durch Grossraubtiere (Herden- und Bienenschutz) ersetzt den bisherigen Artikel 10<sup>ter</sup>. Die Finanzierung der kantonalen Planungsarbeiten durch das BAFU (Absatz 1 Buchstaben a bis c) erfolgt wie bisher im Einzelfall gestützt auf Gesuch eines Kantons.

Die Finanzierung der Massnahmen der Kantone zum Herden- und Bienenschutz nach Buchstabe d leistet der Bund neu an die Kantone und nicht mehr an die betroffenen Landwirte. Das BAFU legt aufgrund der jeweiligen Betroffenheit der Kantone - gestützt auf Absatz 2 Buchstaben a – d - ihren Anteil an den zur Verfügung stehenden Geldern fest. Den Beitrag setzen die Kantone für konkrete Herden- und Bienenschutzmassnahmen bei Landwirten und Imkern gemäss den Schwerpunkten des Kantons ein. Es ist den Kantonen freigestellt, Organisationen ihrer Wahl zur Umsetzung der kantonalen Herdenschutzmassnahmen beizuziehen.

**Absatz 1:** Das BAFU übernimmt maximal 50% der Kosten der in Buchstabe a bis c genannten Planungsmassnahmen sowie der zumutbaren Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz nach Buchstabe d.

Zur finanziellen Unterstützung nach den Buchstaben a – d reichen die Kantone beim BAFU entsprechende Gesuche ein. Dieses prüft die Gesuche, bestimmt den Umfang der Finanzhilfe und sichert dem Kanton seine finanzielle Unterstützung mittels Verfügung zu.

**Buchstabe a** regelt die mögliche Unterstützung einer Planung zur Unfall- und Konfliktverhütung auf Landwirtschafts- oder Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit anerkannten Herdenschutzhunden. Das BAFU hat dies bislang als Teil seiner Sicherheitskonzeption im Umgang mit Herdenschutzhunden durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) auf allen Betrieben vornehmen lassen. Neu können die Kantone solche Sicherheitsgutachten in Auftrag geben. Die Unterstützung durch das BAFU ist ausschliesslich für Betriebe möglich, die anerkannte Herdenschutzhunde gemäss Artikel 10d einsetzen und sofern die Inhalte dieser Planungsarbeiten der Qualität und Konzeption der bisherigen Planungsarbeiten durch die BUL entsprechen oder durch die BUL selber ausgeführt werden.

**Buchstabe b** regelt die Beteiligung des BAFU bei der kantonalen Planung zur Entflechtung des Fuss- und Wanderwegnetzes im Einsatzgebiet anerkannter Herdenschutzhunde sowie die Beteiligung bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Entflechtungen gelten als eine der wirksamsten Massnahmen zur vorausschauenden Verhütung von Konflikten zwischen Wandernden und Herdenschutzhunden. Eine Kostenbeteiligung des BAFU ist daran gebunden, dass diese Massnahme in einem Gutachten nach Buchstabe a ausgewiesen wurde.

**Buchstabe c** regelt die mögliche Förderung der räumlichen Planung zur Konfliktverhütung mit Bären. Entscheidend ist insbesondere das präzise Erkennen und Lokalisieren von «anthropogenen» Nahrungsquellen wie Kehrriechkübel, Komposthaufen aber auch Bienenstände etc., welche die Bären zu Siedlungen oder Gebäuden locken könnten. Nebst dem Erfassen solcher Nahrungsquellen wird auch die Planung, diese Nahrungsquellen unzugänglich zu machen, finanziell unterstützt. Die Umsetzung der Massnahmen selber wird hingegen nicht unterstützt.

**Buchstabe d** sieht die finanzielle Unterstützung für zumutbare Herden- und Bienenschutzmassnahmen i.S.v. Artikel 10b Absatz 2 und 3 vor. Die Beiträge dafür fliessen neu vom Bund direkt an die Kantone, die diese an Landwirte und Imkerinnen ausrichten. Dabei unterstützt das BAFU bei Zäunen in der Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) für Schafe und Ziegen die elektrische Verstärkung von z.B. Knotengittern oder die Ergänzung von stromführenden Litzen bei Litzenzäunen finanziell. Für gängige Zäune oder Weidenetze mit einer Höhe von 90 cm, wie sie in der LN z.B. zur Führung der Nutztiere eingesetzt werden, können keine Beiträge gewährt werden. Für die elektrische Verstärkung von Zäunen für Neuweltkameliden und Weideschweine mittels zusätzlichen stromführenden Litzen und für Gehege von Hirschen oder Nutzgeflügel mittels einem unten auf der Aussenseite angebrachten elektrifizierten Stoppdraht und einer elektrifizierten Litze als Übersprungschutz können ebenfalls Beiträge beim BAFU beantragt werden. Für Schafe und Ziegen im Sömmerungsgebiet kommen mit der Zunahme

der Wolfspopulation vermehrt Nachtpferche und Nachtweiden zum Einsatz. Bei diesen unterstützt das BAFU die effektiv anfallenden Materialkosten. Für einen wirksameren Schutz muss die Höhe dieser Zäune mindestens 105 cm betragen. Wo Zäune für Bienenstände nötig sind, um diese vor Bären zu schützen, unterstützt das BAFU die effektiv anfallenden Materialkosten für das Erstellen des gesamten Zauns.

Bei anerkannten Herdenschutzhunden nach Artikel 10d Absatz 2 wird neu nur noch die Haltung und der Einsatz vom BAFU gefördert. Die Kantone können beim BAFU auch Beiträge für Organisationen beantragen, die sie bei der Beurteilung der Eignung eines Betriebes zur Haltung von Herdenschutzhunden oder bei der Ausbildung und Begleitung von Herdenschutzhunden und ihren Haltern unterstützen.

Die weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d werden dann vom BAFU unterstützt, wenn sie mit diesem vorgängig abgesprochen wurden. Eine vorgängige Absprache mit dem BAFU ist auch für Notfallmassnahmen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nach Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b nötig, wenn für diese beim BAFU Beiträge beantragt werden sollen. Im Fall einer vorzeitigen Abalpung wird für das Futtergeld (d.h. das Futter, das die abgealpten Nutztiere auf dem Heimbetrieb fressen statt auf der Alp) eine Unterstützung gewährt. Die Kosten für die vorzeitige Alpabfahrt sind demgegenüber nicht Bestandteil der finanziellen Unterstützung. Hingegen richtet das BLW dem Alpbetrieb die vollständigen Sömmerungsbeiträge aus, auch wenn die verlangten Sömmerungstage aufgrund der vorzeitigen Abalpung nicht ausgenützt werden.

**Gemäss Absatz 2** teilt das BAFU den zur Verfügung stehenden Kredit für Herdenschutzmassnahmen auf die Kantone gemäss ihrer Betroffenheit auf. Die Betroffenheit wird durch vier Kenngrössen (Buchstaben a bis d) dieses Absatzes bestimmt, die bei der Berechnung der Zahlungsbereitschaft des Bundes je gleich gewichtet werden sollen.

**Buchstabe a** bezeichnet den kantonalen Anteil am nationalen Wolfsbestand, berechnet als Anzahl sesshafter Wolfsrudel und Wolfspaare pro Kanton.

**Buchstabe b** bezeichnet den kantonalen Anteil am schweizerischen Bestand von Schafen und Ziegen älter als einjährig, welcher auf direktzahlungsberechtigten, landwirtschaftlichen Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehalten wird.

**Buchstabe c** bezeichnet den Anteil des Kantons am schweizerischen Bestand von Schafen und Ziegen, der auf Alpen im Kanton gesömmert wird und für welchen der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47b DZV ausbezahlt wurde.

**Buchstabe d** bezeichnet den kantonalen Anteil am schweizerischen Bestand anerkannter Herdenschutzhunde (Art. 10d).

Je höher diese vier Kenngrössen für einen Kanton sind, desto höher dürfte der finanzielle Aufwand für den Herdenschutz ausfallen. Dabei dienen die Kennzahlen zu den Ziffern a bis d aus dem vergangenen Jahr für die Berechnung des maximal möglichen Beitrags im Folgejahr. Das BAFU teilt den Kantonen den jährlichen Maximalbeitrag zu Jahresbeginn mit.

## **Art. 10g      Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter**

**Absatz 1:** Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber.

**Buchstabe a:** Falls durch das Aufstauen eines Gewässers ein erheblicher Schaden oder eine Gefährdung entstehen könnte, dann gilt das Begrenzen der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm als zumutbare Verhütungsmassnahme. Dies kann von der Senkung der Kronenhöhe des Biberdamms, über dessen Syphonierung bis zur vollständigen Entfernung des

Damms reichen. Da es sich beim Biberdamm um einen zentralen Bestandteil des Lebensraums eines geschützten Wildtieres handelt, gilt es zu berücksichtigen, dass solche Massnahmen am Biberdamm einer kantonalen Bewilligung bedürfen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV).

Nach **Buchstabe b** wird das Schützen landwirtschaftlicher Kulturen mittels einem fachgerecht erstellten Elektrozaun (z.B. bei Feldfrüchten) oder einem Drahtgitterzaun (z.B. bei Obstplantagen) als zumutbar erachtet. Dieser Zaun sollte geschlossen sein, so dass der Biber ihn nicht umgehen kann.

Nach **Buchstabe c** wird das Anlegen von Manschetten aus engmaschigem Drahtgitter am Fuss von Einzelbäumen (z.B. landwirtschaftliche Fruchtbäume in Gewässernähe, oder Parkbäume) als zumutbare Massnahme definiert. Solche Manschetten verhindern das Benagen und Fällen von Einzelbäumen durch den Biber.

Nach **Buchstabe d** wird der Schutz von Uferböschungen und Dämmen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch technische Massnahmen gemäss Artikel 10h Absatz 1 Buchstabe a, b, d und g als zumutbar erachtet. Ein Beispiel ist der Einbau von Grabschutzgittern. Solche komplexen Massnahmen sind durch den Kanton anzuordnen. Aufgrund der Komplexität müssen oftmals längere Fristen bis zu deren Umsetzung akzeptiert werden. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Fall eine voraussichtliche Planung der entsprechenden Massnahmen durch den Kanton (siehe Art. 10h Abs. 3).

Nach **Buchstabe e** wird bei kleinräumig einsturzgefährdeten oder bereits eingestürzten Wegen der Einbau von Metallplatten oberhalb des Biberbaus als zumutbar erachtet. Voraussichtlich kann auch der Einbau von Biberkunstbauten unter bachbegleitenden Wegen der Verhütung von unerwünschter Grabaktivität durch den Biber dienen.

**Buchstabe f** beschreibt das Vergittern von Ein- und Ausläufen von künstlich geführten Gewässern als zumutbare Massnahme. Dies sind z. B. die Ausläufe von Anlagen zur Wasserklärung oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen oder die Einläufe von Industriekanälen und dergleichen.

Nach **Buchstabe g** können die Kantone auch weitere wirksame Massnahmen als zumutbar erklären.

**Absatz 2:** Bei der Verhütung von Fischotterschäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht und Fischhälterung wird das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar erachtet:

Gemäss **Buchstabe a** gilt das Aufstellen eines elektrifizierten Schutzzauns als zumutbar.

Gemäss **Buchstabe b** können die Kantone auch weitere wirksame Massnahmen als zumutbar erklären.

## **Art. 10h Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber**

Das Parlament hat entschieden, dass sich die öffentliche Hand an Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber an «Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie Uferböschungen, die der Hochwassersicherheit von Bedeutung sind» beteiligen soll (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Massnahmen, die alleine den Schutz privater Bauten und Anlagen oder landwirtschaftlicher Bewirtschaftungswege vor dem Biber zum Zweck haben, werden indes nicht gefördert. Artikel 10h präzisiert die Förderbeiträge an den durch das Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

**Absatz 1** nennt Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber, deren Ergreifen vom BAFU mit einem Finanzhilfebeitrag in der Höhe von maximal 30% unterstützt werden.

In **Buchstabe a** werden mit Spundwänden, Dichtwänden oder Grabschutzgittern grundsätzlich aufwendig zu realisierende und entsprechend teure Massnahmen aufgelistet. Mit diesen Massnahmen lässt sich das Untergraben ganzer Uferbereiche durch Biber verhindern. Sinn machen solche Massnahmen jedoch nur bei Uferbereichen, die dem Hochwasserschutz dienen oder die das Fundament von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse bilden. Solche Massnahmen werden am besten präventiv bei der Anlage der Bauten eingebaut. Ein späterer Einbau ist oftmals kompliziert in der Planung und im Erstellen, weshalb im tatsächlichen Gefährdungsfall Einzelmassnahmen gegen Biber ergriffen werden können müssen, bis diese Schutzmassnahmen realisiert werden (Artikel 9d).

In **Buchstabe b** werden mit Steinschüttungen und Kiessperren Massnahmen beschrieben, die lokal das Graben und Anlegen von Bauten durch Biber verhindern. Sollen Biberbauten zugeschüttet werden, ist die Einhaltung des Tierschutzes zu beachten. Insbesondere dürfen sich keine Biber mehr darin befinden.

In **Buchstabe c** wird mit der Vergitterung von Bachdurchlässen und Rohren zur Siedlungsentwässerung eine lokale Massnahme aufgeführt, die insbesondere dazu dient, dass der Biber den Bachdurchlass unter einem Verkehrsträger nicht direkt unterhalb des Bauwerks verbarrieren kann. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine solche Verstopfung des Durchlasses oftmals nur schwer entfernen lässt. Mit dieser Massnahme soll insbesondere verhindert werden, dass sich hinter dem Durchlass eine unerwünschte Aufstauung bildet, so z.B. bei einem Starkniederschlag, der zu einer gefährlichen Aufweichung von Dämmen führen kann, was deren Instabilität erhöht.

In **Buchstabe d** werden Biberkunstbauten als Massnahme aufgeführt. Ein Biberkunstbau besteht aus einfachen Betonrohren oder Holzkonstruktionen, die im Ufer so angelegt werden, dass sich der Biber oberhalb des Wasserspiegels und dadurch am Trockenen aufhalten kann. Mit der Anlage eines Biberkunstbaus kann verhindert werden, dass Biber eigenständig und unkontrolliert solche Bauten anlegen. In **Buchstabe e** wird die Regulierung des Wasserstandes eines Biberteiches durch Einbau eines Drainagerohres zur Syphonierung des Teiches aufgeführt. Mit dieser Massnahme kann der Wasserstand auf eine unproblematische Höhe eingegrenzt werden. Zu beachten ist dabei, dass Massnahmen am Biberdamm gemäss der Naturschutzgesetzgebung als Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum gelten und deshalb von den kantonalen Behörden bewilligt werden müssen und allenfalls auch Ersatzmassnahmen zu treffen sind (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV).

In **Buchstabe f** wird der Einbau von Metallplatten als Massnahme aufgeführt. Diese Massnahme kommt i.d.R. dann zum Tragen, wenn ein Weg aufgrund der Grabaktivität des Bibers eingebrochen ist. Es ist also eine reaktive Massnahme, die verhindern soll, dass der Weg an dieser Stelle erneut einstürzt.

**Buchstabe g** ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

**Absatz 2:** Der Biber kann durch Untergraben kritischer Uferbereiche durchaus eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursachen, so z.B. beim Untergraben der Fundamente von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse oder von Hochwasserschutzbauten. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz sollen die Kantone im Sinne einer vorausblickenden Planung die kritischen Uferbereiche bezeichnen und die nötigen Massnahmen gemäss Absatz 1 konkret planen. Das BAFU beteiligt sich an dieser Planung mit maximal 50% der Kosten.

**Absatz 3:** Um Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen und die damit zusammenhängende, potentielle Gefährdung von Menschen zu verhindern, bewährt sich eine gesamtkantonale Planung, welche die problematischen Stellen ausweist und die notwendigen Massnahmen vorsieht. Massnahmen im Rahmen einer solchen Gesamtplanung werden vom Bund mit maximal 50% Finanzhilfe unterstützt

## Art. 10i Informations- und Dokumentationssystem über Grossraubtiere

Schäden durch Grossraubtiere werden von der öffentlichen Hand entschädigt. Sie sind zudem relevant für Einzelabschüsse oder die Regulierung von Grossraubtiere, insbesondere beim Wolf. Für jeden Nutztierriess muss nachweisbar sein, dass die Voraussetzungen zur Entschädigung bzw. zum Abschuss (Schadenursache, zumutbare Verhütungsmassnahmen, Schadenort) erfüllt sind. Beim Vollzug sind sowohl die Kantone als auch der Bund beteiligt. Konkret müssen die Schäden im Feld dokumentiert und beurteilt werden, um über einen allfälligen Abschuss und Entschädigungen zu entscheiden. Diese Arbeit soll mit dem Informationssystem- und Dokumentationssystem für Grossraubtiere (GRIDS) administrativ für alle Beteiligten vereinfacht werden.

**Absatz 1** bestimmt den Zweck von GRIDS und legt fest, dass das BAFU dieses zusammen mit den Kantonen betreibt und damit auch die Aufwendungen für Entwicklung und Betrieb gemeinsam getragen werden. Das System dient u.a. sowohl der Entschädigung von Nutztierriessen, dem Ergreifen von Regulierungsmassnahmen und Einzelabschüssen als auch zur Erstellung der Schadenstatistiken.

**Absatz 2** definiert, welche Daten die Kantone im System erfassen.

**Buchstabe a:** zu erfassen sind Ort, Art und Ursache des Schadens sowie die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses umgesetzten Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.

**Buchstabe b:** Zusätzlich muss die Höhe der Schäden an Nutztieren und Bienenständen sowie die vom Kanton geleistete Entschädigung angegeben werden. Die Entschädigung von Nutztierriessen muss nach einem transparenten Schema erfolgen. Zur Entschädigung von Schaf- und Ziegenriessen wird ein Schadenrechner verwendet, den das BAFU zusammen mit den Kantonen und der Kleinviehbranche (Ziegenzuchtverband, Schafzuchtverband etc.) entwickelt hat. Schafe und Ziegen machen weit über 95 Prozent der durch Grossraubtiere getöteten Nutztiere aus, weshalb von dieser einheitlichen Berechnungsmethode eine Gleichstellung zwischen und innerhalb der Kantone sichergestellt und auch eine wesentliche administrative Vereinfachung geschaffen wird. Die zu Grunde liegenden Preistabellen wird alljährlich mit den Kantonen und den betroffenen Verbänden diskutiert und wo nötig angepasst. Bei Nutztieren anderer Kategorien (z.B. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung) wird der Entschädigungswert des Nutztierriesses durch einen kantonalen Schadensschätzer berechnet. Risse bei diesen Tieren sind seltener, und die effektiven Tierwerte sind regional zu verschieden, so dass ein Schadenrechner nur schwer zu erstellen wäre.

**Buchstabe c:** Ebenso im System erfasst werden die durchgeführten Einzelabschüsse sowie Regulierungsabschüsse.

**Absatz 3** regelt die Zugriffsberechtigungen der Vollzugsbehörden auf die im GRIDS erfassten Daten.

**Absatz 4** führt die Bundesdatenbanken auf, aus denen für das Informations- und Dokumentationssystem Daten bezogen werden können. Georeferenzierte Daten des BLW nach Art. 165e des Landwirtschaftsgesetzes stehen dem BAFU über [www.geodienste.ch](http://www.geodienste.ch) zur Verfügung.

## 4. Abschnitt: Forschung, Dokumentation und Beratung

Der Titel des vierten Abschnitts der Jagdverordnung wird mit den Begriffen Dokumentation und Beratung ergänzt. Der Grund liegt in der Änderung des Jagdgesetzes (Art. 14 JSG) und der dadurch verursachten Neufassung von Artikel 12 JSV. Dabei wird die Information der Bevölkerung und die Beratung der Kantone, insbesondere zum Management von Grossraubtieren, stärker betont.

**Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement**

Artikel 12 wird aufgrund der Ergänzung von Artikel 14 Absatz 4 JSG mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Dieser Artikel dient dazu, die für das Wildtiermanagement zuständigen Behörden von Bund und Kantonen mit der Aufbereitung von Fachwissen und gezielter Expertise zu unterstützen. Damit soll vor allem dem zunehmenden Bedarf der Kantone für Unterstützung beim Vollzug des Jagdgesetzes im Bereich des Managements von Arten, die Konflikte verursachen, besser Rechnung getragen werden. Gemäss der bisherigen Verordnungsbestimmung wurde der Verein Wildtier Schweiz mit Dokumentationsaufgaben im Bereich der Wildtierforschung beauftragt, und weiter leisteten andere Institutionen wichtige Dienstleistungen im Wildtierbereich für Bund und Kantone. Neu koordiniert das BAFU die verschiedenen Dienstleistungsträger des Netzwerkes und deren Dienstleistungen für die Behörden (Absatz 2). Die wichtigsten Aufgaben des BAFU und dieser Institutionen werden im Absatz 3 aufgelistet.

**Absatz 1** delegiert die Führung der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement an das BAFU. Dabei handelt es sich um die Koordination eines Netzwerkes von anerkannten schweizweit tätigen Institutionen im Bereich von Überwachung, Nutzung, Schutz, Förderung, Beratung und Forschung der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel, die für das Wildtiermanagement der Schweiz von Bedeutung sind. Mit der Rückkehr der grossen Beutegreifer und mit der Ausbreitung und Bestandszunahme anderer Wildtierarten oder der fischfressenden Vogelarten sowie dem vermehrten Aufkommen von Tierseuchen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es für die Vollzugsarbeit der Kantone nicht reicht, nur die Ergebnisse der wildtierbiologischen Forschung bereitzustellen. Gerade beim Management der Konflikte verursachenden Wildtiere sind die Kantone auf überkantonal durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine sach- und zeitgerechte sowie auf Fakten basierende fachliche Beratung angewiesen.

Die vorgesehenen Themenbereiche werden in **Absatz 2** ausgeführt. Der Aufgabenschwerpunkt der Stelle liegt bei der Unterstützung und Beratung der Kantone im Umgang mit Wildtierarten, die eine besondere Herausforderung darstellen. Zu diesem Zweck kann sie Leistungsaufträge abschliessen oder Finanzhilfen gewähren, wobei sie die Tätigkeiten koordiniert und die Institutionen im Sinne eines Netzwerkes verbindet. Indem schon heute mit verschiedenen Institutionen Verträge bestehen, entstehen diesbezüglich keine neuen Kosten. Im **Buchstabe a** wird beschrieben, in welchen Bereichen des Wildtiermanagements diese Unterstützung hauptsächlich erfolgt. Es geht im Kern um Wildtierarten, die Konflikte verursachen oder Tierseuchen verbreiten und ein kantonsübergreifendes Management erfordern (z.B. Kormorane, Wildschweine oder Rothirsche), in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 JSG leben (eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate) oder die regional bedroht oder deren Bestände schwierig zu erfassen sind (z.B. das Schneehuhn). **Buchstabe b** ergänzt den Aufgabenbereich mit der Unterstützung und Beratung der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den eidgenössischen Schutzgebieten nach Artikel 11 JSG und in den Wildtierkorridoren nach Artikel 11a JSG.

**Absatz 3:** Zu den Aufgaben der Stelle und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere nach **Buchstabe a** das Führen von Datenbanken und statistischen Erhebungen gemäss Jagdgesetzgebung. Dazu zählen die Eidgenössische Jagdstatistik nach Artikel 16 JSV, die Statistik zu eidg. Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 bis 3 JSG, die Erhebung der Steinbockkolonien nach Artikel 4a JSV, die Markierungsdatenbank nach Artikel 13 JSV und die Datenbank zu Nutztierissen durch Grossraubtiere als Voraussetzung für deren Entschädigung nach Art. 10 JSV. **Buchstabe b** spricht die Überwachung der Bestände von ausgewählten geschützten Arten an. Dazu zählen beispielsweise Grossraubtiere oder der Biber. Diese Überwachung dient dazu, bei entsprechenden Populationszunahmen faktenbasiert, zeit- und sachgerecht Managementmassnahmen wie Prävention, Einzelabschuss respektive Regula-

tion oder bei Bestandsabnahmen Schutz- und Fördermassnahmen mit Blick auf die Gesamtsituation vorzusehen. Der **Buchstabe c** erteilt Koordinationsaufträge für Projekte zu Fang, Markierung und Beprobung von Wildtieren. In **Buchstabe d** ist der Auftrag zu Dokumentation und Aufbereitung aktueller Informationen aus der Wildtierforschung für das Wildtiermanagement verankert; ebenso die Vermittlung dieses Wissens insbesondere an Behörden. **Buchstabe e** ergänzt schliesslich die Aufgaben mit der Beratung der Kantone beim Wildtiermanagement und der Arten- und Lebensraumförderung nach Absatz 2.

### Anhang 3

Die Karte zeigt die Abgrenzung der fünf Wolfsregionen. Die Tabelle definiert die an den Regionen beteiligten Kantone sowie den Mindestbestand für die Wolfsrudel pro Region. Die Flächen der Regionen sind ohne die Siedlungsfläche und die Seen berechnet. Der in der Tabelle festgelegte Mindestbestand an Wolfsrudeln je Region dient dazu, die Verteilung des Wolfsbestands über die Schweiz zu sichern. Der Mindestbestand beträgt für grosse Regionen (über 10'000 km<sup>2</sup>) drei Rudel, für kleine Regionen (unter 10'000 km<sup>2</sup>) zwei Rudel. Das ergibt für die fünf Regionen der Schweiz folgende Verteilung: In den beiden Regionen «Westschweizer Alpen» und «Südostschweiz» liegt der Mindestbestand bei drei Wolfsrudeln, in den drei Regionen «Jura», «Nordostschweiz» und «Zentralschweiz» bei zwei Wolfsrudeln. Insgesamt ergibt dies eine Anzahl von 12 Rudeln für die Schweiz.

Die Anzahl von 12 Rudeln hängt eng mit dem Ziel der Vorlage zusammen, einen Ausgleich zwischen Artenschutz und Alpwirtschaft zu finden. Mit der Einführung der präventiven Regulierung wollte das Parlament den Interessen der Nutztierhaltung und Alpwirtschaft entgegenkommen. Ziel war es, die Entwicklung des Wolfsbestands unter Kontrolle zu halten und die Zahl der Risse zu reduzieren. Bei der Einreichung der Pa. Iv. 21.502 hielten sich 14 Rudel und rund 150 Wölfe in der Schweiz auf. Auf dieser Basis hat das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für eine proaktive Regulierung der Wolfsrudel geschaffen. Mit dem Mindestbestand von 12 Rudeln trägt der Bundesrat dem Artenschutz Rechnung. Der Wolf bleibt eine geschützte Art. Deshalb dürfen die Kantone nur in begründeten Fällen und beim Vorliegen verschiedener Voraussetzungen ganze Rudel entfernen. Mit dem gewählten Vorgehen wird damit ein Ausgleich geschaffen zwischen den gegenläufigen Interessen. Wichtig ist zudem, dass die 12 Rudel keinen Zielwert darstellen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Wölfe durch die präventive Regulierung wieder scheuer werden. Die effektive Anzahl Rudel dürfte damit über dem Mindestbestand von 12 Rudeln zu liegen kommen.

### Anhang 4

Dieser neue Anhang der Jagdverordnung stützt sich auf Artikel 8b Absatz 2 und enthält die Auflistung sämtlicher Objekte des Bundesinventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis zum 31.12.2029 bleibt bleihaltige Kugelmunition für Kaliber ab 6 mm erlaubt. Diese Übergangsfrist gewährt den Kantonen die nötige Zeit für die erforderlichen Anpassungen ihrer kantonalen Erlasse.

## 5 Änderung anderer Erlasse

### Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

## Art. 5 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und Bst. i

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) regelt die Bestimmungen zum Artenschutz.

**Absatz 1:** Gemäss **Buchstabe f<sup>bis</sup>** ist die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Banngebieten generell verboten. Darunter fallen auch Drohnen, die heute für verschiedene professionelle Zwecke zum Einsatz kommen. Neu wird für den Einsatz durch die Polizei oder Rettungskräfte ein Vorbehalt eingefügt. Zusätzlich wird die Möglichkeit für das Bewilligen von Ausnahmen durch die Kantone ergänzt. Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zur behördlichen Überwachung der Schutzgebiete. Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Ausstellen von Ausnahmebewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. In jedem Fall ist klar, dass es sich um Ausnahmen handelt, die einzelfallweise geprüft werden müssen. Die Gründe, die eine solche Ausnahmen möglich machen, sind in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführt.

In **Buchstaben i** erfolgen terminologische Anpassungen, weil das Festungswachtkorps nicht mehr besteht und das Grenzwachtkorps in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit umbenannt wurde.

## Art. 7 Abs. 4

In Artikel 7 Absatz 4 wird abgestimmt auf Art. 4e JSV die Formulierung so angepasst, dass swisstopo die Schneesporttrouten abbildet, anstatt diese zu bezeichnen. Die Begriffsanpassung schafft ein klares Rechtsverständnis, denn «bezeichnen» kann auch im Sinne von «festlegen» verstanden werden. Das Bundesamt für Landestopografie ist aber einzig dazu beauftragt, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die zur Benutzung erlaubten Routen in den Landeskarten mit Schneesportthematik einzuzichnen oder eben abzubilden.

## Art. 11 Abs. 5

Artikel 11 Absatz 5 wird aufgehoben, weil er nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die Grenzwächter können die Aufgaben der Jagdpolizei nicht übernehmen und werden diesbezüglich auch nicht ausgebildet.

## 6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Im Titel des Abschnittes wird der Begriff der Abgeltung mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Jagdbanngebieten den Kantonen bislang v.a. die Arbeit der Wildhüter, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Artikel 15a (Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

## Art. 14 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnittes als auch die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht der Jagdbanngebiete geregelt.

## Art. 15 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung von Artikel 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts als auch die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschäden geregelt, die in Jagdbanngebieten entstanden sind.

#### Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Dieser Artikel konkretisiert Artikel 11 Absatz 6 JSG. Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten nach Anhang 1 VEJ sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 JSG hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Jagdbanngebieten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU im Handbuch zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich aufführen.

#### Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991

##### Art. 5 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup>

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate regelt die Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

**Absatz 1:** Gemäss **Buchstaben f<sup>bis</sup>** ist die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung generell verboten. Darunter fallen auch Drohnen, die heute für verschiedene professionelle Zwecke zum Einsatz kommen. Neu wird für den Einsatz durch die Polizei oder durch Rettungskräfte ein Vorbehalt eingefügt. Neu erhalten die Kantone die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zur behördlichen Überwachung der Schutzgebiete. Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Erteilen von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. Die entsprechenden Ausnahmen müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden. Die Gründe, die eine solche Ausnahmen möglich machen, sind in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführt.

#### 6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Der Titel des Abschnittes wird mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Wasser- und Zugvogelreservaten dem Kanton bislang v.a. die Arbeit der Reservatsaufseher, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Artikel 15a (Finanzhilfe des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

##### Art. 14 Sachüberschrift

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15

angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten geregelt.

#### **Art. 15 Sachüberschrift**

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14 und 15 angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschäden geregelt, die in Wasser- und Zugvogelreservaten entstanden sind.

#### **Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung**

Dieser Artikel konkretisiert Artikel 11 Absatz 6 -JSG. Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten nach Anhang 1 VEJ sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 Jagdgesetz hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Vogelreservaten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU im Handbuch zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich auführen.

#### **Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank vom 3. November 2021**

#### **Art. 40 Abs. 3 Bst. j**

Artikel 40 über die Schnittstellen zu anderen Systemen wird in Absatz 3 um den Buchstaben j ergänzt, so dass ein Datenbezug für das Dokumentations- und Informationssystem über Grossraubtiere (GRIDS) gewährleistet ist.

## 6 Auswirkungen

### 6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage tangiert die Aufgabenteilung durch Bund und Kantone insofern, dass die Kantone im Herdenschutz mehr Handlungsspielräume und Verantwortung erhalten. Der Bund seinerseits übernimmt zusätzliche finanzielle Verantwortung über neue Finanzhilfen bzw. Abgeltungen. Aufgrund der JSG- bzw. der JSV-Revision ergibt sich mittelfristig ein finanzieller Mehrbedarf seitens des Bundes von insgesamt 10 Mio. CHF:

- (1) Umgang mit dem Wolf (Art. 7a JSG Art. 4d JSV): höchstens 2 Mio. CHF pro Jahr;
- (2) Wildtierkorridore (Art. 11a JSG, Art. 8e JSV): 4 Mio. CHF pro Jahr;
- (3) Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten (Art. 11 Abs. 6 JSG, Art. 15a VEJ und WZVV): 2 Mio. CHF pro Jahr.
- (4) Abgeltungen im Bereich Schadenverhütung und -vergütung beim Biber: 2 Mio. CHF pro Jahr.

Der Bundesrat plant für die Finanzierung der Umsetzung des geänderten Jagdgesetzes ein Vorgehen in zwei Etappen. Zuerst wird der Verpflichtungskredit für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Jahre 2025-2028 um jährlich 5 Mio. CHF erhöht. Anschliessend ist vorgesehen, denselben Verpflichtungskredit für die Jahre 2029-2033 um weitere jährlich 3 Mio. CHF zu erhöhen.

Die nötigen Mittel sind im Rahmen der Botschaft zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-28 bereits berücksichtigt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Umgang mit dem Wolf (Art. 7a JSG Art. 4d JSV): 1 Mio. CHF pro Jahr;
- (2) Wildtierkorridore (Art. 11a JSG, Art. 8e JSV): 2 Mio. CHF pro Jahr;
- (3) Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten (Art. 11 Abs. 6 JSG, Art. 15a VEJ und WZVV): 2 Mio. CHF pro Jahr.

Zudem wird, wie oben bereits angegeben, für die Abgeltungen im Bereich Schadenverhütung und -vergütung beim Biber der Kredit Wildtiere und Jagd ab 2025 um 1 Mio. CHF jährlich aufgestockt. Ab 2029 ist eine zusätzliche Aufstockung um 1 Mio. CHF pro Jahr vorgesehen.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Die Aufwände für die Umstellung des Wolfsmanagements, die Entschädigung von Biber-Infrastrukturschäden, die Ausscheidung und Abgeltung der Wildtierkorridore sowie die Koordination der Beratungsstelle Wildtiermanagement kann durch das bestehende Personal bewältigt werden.

### 6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. An der Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere müssen sich die Kantone zukünftig mit 50 Prozent beteiligen (bisher 20%). Die Absenkung des Subventionssatzes erachtet der Bundesrat aufgrund der notwendigen Sparsbemühungen des Bundes als gerechtfertigt. An der Vergütung der Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen müssen sich die Kantone mit 50% beteiligen, was rund 1-2 Millionen Franken pro Jahr für die ganze Schweiz betragen dürfte. Dagegen erhalten die Kantone neu eine Mitbeteiligung des Bundes an den Kosten für Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber sowie an den Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Jagdbanngebieten und Vogelreservaten, welche sie bislang alleine finanzieren mussten.

Die Vorlage hat auch personelle Auswirkungen auf die Kantone. Der Vollzug der Bestimmungen aus diesem Erlass stellen für die kantonalen Jagdbehörden einen Mehraufwand dar. Insbesondere führt der Umgang mit dem geschützten Wolf zu einer grossen personellen und finanziellen Belastung der Gebirgskantone, während der Umgang mit dem geschützten Biber für die Flachlandkantone zu einer substantziellen personellen und finanziellen Mehrbelastung

führt. Der Aufwand der Gebirgskantone für den Umgang mit dem geschützten Steinbock hingegen dürfte im Bereich des bisherigen Aufwandes liegen. Die globalen Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für den Umgang mit dem Wolf (Art. 4d JSV) unterstützen deren Arbeit substantiell. Weiter führt die Teilentschädigung von Infrastrukturschäden durch den Biber zu einer Entlastung der Flachlandkantone.

Einige Neuerungen machen entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht notwendig. Dies betrifft insbesondere die Artikel 1a, 1b, 2, 3ter, 4a, 8c-e, 10c und 10d.

### **6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **6.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen**

Der vorliegende Erlass soll insbesondere der Berglandwirtschaft Entlastung bringen, indem der Wolfsbestand wirksam reguliert werden kann. Gemeinsam mit Herdenschutzmassnahmen können so die Schäden an Nutztieren vermindert werden. Scheue Wölfe, welche die Menschen meiden, tragen zudem zu einer höheren Akzeptanz dieser gesellschaftlich umstrittenen Tierart. Auch mit der vorliegenden Umsetzung der präventiven Regulierung kann gewährleistet werden, dass der Wolfsbestand in der Schweiz erhalten bleibt. Eine Regulierung ist nur in begründeten Fällen zulässig. Die Verordnungsrevision stellt zudem erstmals eine Mindestanzahl an Wolfsrudeln sicher.

Der vorliegende Erlass kommt aber auch den Flachlandkantonen entgegen, indem ein zielgerichteter Umgang mit dem Biber und dessen Schäden möglich wird. Damit trägt die Vorlage dazu bei, dass die langfristige Koexistenz mit diesen geschützten Wildtierarten möglich wird. Die Vorlage hat keine substantziellen Auswirkungen auf urbane Zentren und Agglomerationen und keine relevanten volkswirtschaftlichen Auswirkungen.